

1

Wissensdringer ~~und~~ Administration.

- 1) mit Lavendel Moßbrunnen Witten 1854
- 2) Langenroth Witten 1873
- 3) Garry Jünger Jüdis 1878
- 4) Franz August Fuchtschneid 1855
- 5) Peter Arnold Mühl 1871
- 6) Prof. Peter Glock 1872
- 7) Fr. Anton Maria Hubert, geb. Gumbert
1857.
- 8) Dr. Joseph Hubert Fink 1849
- 9) Friedr. Ludwig Lindnerbeck 1852
10. Lorenz Adolph Gieseler 1850
11. Hilary Lang & Co 1857
12. Lünzler Farnsch 1849
13. L. J. W. Ofner 1846
- 14) Lünzler Loh 1849
- 15.) Johannas Rüg 1854

verte

16. Franz Götterstein 1853

17.) Prof. Adm. Fjoritz 1849.

18. Peter Arnold Meier 1867.

Le
mer

velken Minfnastragn

Mittheilungen

1.) Andreas Kutsch in. So. für Mann
Malzer geb. Kutsch }

an
Leopold Roff } 1862

2.) beide obigen Mannen
an
Josef Johann Friedrich } 1864

3.) beide obigen Mannen
an
L. A. Fuchs } 1864

4.) beide obigen Mannen
an
L. Meyer } 1864

5.) beide obigen Mannen
an
G. A. Fuchs } 1862

zu dem zu dem in der Dr. Senckenberg'schen
Wissenschafts-Administration unter dem Leihgeber
Lehrer des Gottlieb Friedrich Hentz et uxoris, für
unbegrenzten Zeitraum.

Inventarium

Leihgaben von Gynäkischen, welche unter folgenden
Datum der obgenannten Herrn Hentz, durch
den Schriftführer in der Dr. Sencken-
berg'schen Wissenschafts-Administration zur münd-
lichen Leihgabe übergeben und der Leih-
geber als Mündelcontractes übergeben worden sind.

- 1) Eine eingetragene Leihgabe des Hentz
mit einem Gynäkischen und folgenden
Datum
- 2) Eine kleine Leihgabe von Gynäkischen der
Leihgabe
- 3) Eine Leihgabe von Gynäkischen der Leihgabe
- 4) Eine Leihgabe von Gynäkischen der Leihgabe
- 5) Eine Leihgabe von Gynäkischen der Leihgabe
- 6) Eine Leihgabe von Gynäkischen der Leihgabe
- 7) Eine Leihgabe von Gynäkischen der Leihgabe
- 8) Eine Leihgabe von Gynäkischen der Leihgabe
- 9) Eine Leihgabe von Gynäkischen der Leihgabe

Leihgaben.

9) Jung u. alt Samenkorn des Reis in dem
Schiffgarten

10) Jung u. alt
jung u. alt ^{Samenkorn} des Reis
alt

11) Jung u. alt Samenkorn des Reis
jung u. alt Samenkorn des Reis

12) Alt u. jung in dem Reis gesät
jung u. alt in dem Reis gesät

13) Jung u. alt Samenkorn des Reis
jung u. alt Samenkorn des Reis

14) ein alt u. jung in dem Reis
ein alt u. jung in dem Reis

15) jung in dem Reis gesät
jung in dem Reis gesät
jung in dem Reis gesät
jung in dem Reis gesät

16) ein alt u. jung in dem Reis
ein alt u. jung in dem Reis
ein alt u. jung in dem Reis

17) ein zu dem Reis gesät
ein zu dem Reis gesät
ein zu dem Reis gesät

18) alt u. jung in dem Reis
alt u. jung in dem Reis
alt u. jung in dem Reis
alt u. jung in dem Reis

19) ein alt u. jung

20.) Verbum capitulum sig:

in dem kleinen Gärtchen und an der Seite
des Leinwandbrennhauses eine kleine
und Obstbäume und in dem Hofe ein
großes Leinwandhaus.

21) Allen Sängern in San Francisco
über den neuen Gabrielstisch sind ganz
das selbe, wie schon beim vorherigen
Gebrauch.

22) An der bayerischen Pfalzpfalz im Schloss
beginnt sich ein jüdischer Friedhof im großen
der Pfalz pfalz pfalz Pfalz Pfalz mit
neue neue neue neue neue neue

23) ein grobes, 14 Pfund schweres, in gutem Stande
befindliches, braunes Leder von guter Qualität,
welches für einen guten Teil des
Kleides des Hosenbogens auf die Taille befestigt.

24) Zu allen Thoren & Thoren in den wahren
alten Gebäulichkeiten sind Pforten &
Pforten in London das Minister

Die wichtige Kuberger, so wie der Czerny'schen
Lagerung der verschiedenen Gattungen
begründet sind.

Frankfurt am 7. October 1843.
Hr. Dr. Senckenberg

Sir Do. Senkenberg's
 Wifung & Administration
 & in daren Namen
 ————— Gerlach
 —————
 G. S. Herz

Inventarium

Das Buch Schreyer'sches
Handbuch über
bayerische Geographie

- Spindmberg $\text{f}200$ — $\frac{1}{4}$ j. pr. 15 April
bezahlt mit $\text{f}50$ —
für bis 1 Mai zu Peters bezahlt.
~~zu zahlen an Peter $\frac{1}{2}$ M.~~

- ^{$\text{f}180$} Zurich pr. 1 Mai quartant.

Roth $\text{f}250$ — pr. 1 Mz $\frac{1}{4}$ j. bezahlt.
zu zahlen an Peter 2 M.

Jacob $\text{f}300$ — $\frac{1}{4}$ j. pr. 15 Mai bezahlt.
zu zahlen an Peter $2\frac{1}{2}$ M.

Meyer $\text{f}240$ — pr. 1 Juni zu zahlen $\text{f}65$ —
denn an Peter 2 M.

4

zusammen an Peter $\text{f}95$ — $\frac{1}{4}$ j. bis 15 Mai
" " Roth " 62. 30. $\frac{1}{4}$ " bis 1 Juni.

12/30/25.

$\text{f}25$ —

$\text{f}25$ —

200
66, 30

[Faint, illegible handwriting in a cursive script, likely from a 17th or 18th-century manuscript. The text is mirrored across the page, suggesting bleed-through from the reverse side.]

Ministerium.

Demnach die Administration des D. Senckenberg
schen Museums hier, als (Kassiererin, wieserte
im dem hiesigen Landeskassen Herrn C. F. F.
Bayerhoffer, als ^{Landeskasse} Minister, ist hiesig der unvers.
Stabs Ministerium abgepflichtet worden:

S. 1.

Lebhaft die gesamte Administration in
ihre in hiesiger Stadt an der Cassiererin
galtigen Befehle La. D. N: 99. der ganze
in der Stadt der Stadt hiesig einseitig
Protestant nicht hiesig im dem Minister
im Stadt an Herrn C. F. F. Bayerhoffer zu vers.
hiesig Ministerium hiesig im dem
nicht versetzen hiesig der Minister
hiesig der im Stadt hiesig
ein. —

S. 2.

Der ganze nicht die Administration, der hiesig
zu ihm jederzeit hiesig, die im Stadt der La.
hiesig La. D. N: 99 hiesig Ministerium
ein.

einander zu leisten, gestattet die Lvon Baier.
Koffer, diese Aufschüsse als solche zu berücksichtigen.
Mit allen übrigen Münzverhältnissen der in
der Schweiz stehenden Münzen zu berücksichtigen. —

S. 3.

Der C. F. Baierkoffer hat dazugehörig die An-
erkennung der bayerischen Münzen und Münzver-
hältnisse zu berücksichtigen, an demselben Ort.
Ministerium einen jährlichen, in vierteljährigen
Raten zu berücksichtigen, Münzins von 500...
besondere Münzverhältnisse zu stellen. —

S. 4.

Diese Münzverhältnisse sind vom ersten October dieses
Jahres an mit der Münze von zwei Jahren, also
bis zum ersten October 1848 abgepflegt, soll
jedoch, wenn nicht anders bestimmt ein Vierteljahr vor
dem Ablauf von der Münze der der Münze
nicht gekündigt wird, als mit ein Jahr stillstehen.
nach dem Verlauf bekannt werden und so fort
von Jahr zu Jahr, bis bestimmt ein Vierteljahr
vor Ablauf der stillstehenden Verhältnisse (was
bezüglich der Münzverhältnisse notfalls ist).

S. 5.

Der vereinigte Münzverhältnisse hat die Münzen
ein

die gemischten Localitäten, oder erst ihm zu,
 nach die unermessliche, nicht bei vorübergehender
 fester Natur der einwirkenden Abweichung zur
 Last fällt, in dem Zustande, in welchem sie ihm
 übergeben müssen, nicht zu überlasten. —

Uebrigens lassen sich diese (Bestand) von beiden
 Theilen untergeordnet machen. —

Es geschah zu Frankfurt a. M. den dritten
 October nachmittags halb vier Uhr. —

Dr. Senckenbergische
 Stiftung-Administration
 in der Senckenbergischen
 Bibliothek

Die Mithras ist am 23. d. d. mit 12 5/8 Mark
 mit Hundst. fünf und zwanzig Mark zu verkaufen
 Es geschah am 23. October 1846.
 Carl F. C. Beyerhoffer

[Faint, mostly illegible handwritten text in a cursive script, likely from the 18th or 19th century. The text is spread across several lines and appears to be a letter or a formal document.]

[A large, prominent handwritten signature or name, written in a highly stylized cursive script. The signature is enclosed within a large, flowing loop that extends across the width of the text block.]

8972

D. H. K. 28/10/46

291046
(K)

8
26.10.1846

R

Mintzartory

Erweisen der Administration der D. Sencken-
bergischen Stiftung hier, als Cammialtavin und
dann hiesigen Linyer und Insprunnenamman-
Lyon C. H. W. Ohmer als Mintzartory ist hien
der ungeschlossenen Mintzartory abgepflossen worden:

S. 1.

Es ist bezeugt die Cammialtavin in der jetzt
ist geschlossen, von Lyon C. H. W. Ohmer
und dessen Linyer notariell beurkundet
La D. N: 102 u. 103 am Luthen die von ihnen
hiesig hien ungeschlossene Pfandung, nämlich:

im ersten Marke der Linyerhiesig zwei
Piemmen,

im 2^{ten} Marke der Linyerhiesig ein Piemmen,

ein Rubinat, ein Linyer, zwei Mark-
stücken,

ein Markstücken ein Mark, zwei Kammern
ein ein Markstücken

zu ungeschlossenen Linyerhiesig und geschlossen von
Lyon Mintzartory überdies die Mitbeweisung von
einen

nur an Aufforderungen. —

§. 2.

Justiz gerät das Land Ministerium zu Paris.
Sindes Willen für das Land zu beschaffen,
in einmütigen Einigkeit, zum ersten Mal
am 21^{ten} eines Monats zu beschließen
Minister. —

§. 3.

Ein Ministerium kauft mit dem 29^{ten} Feb.
des 1848 /: ist eine einmütige, soll jedoch,
manne nicht weniger ein Einmütigkeit von einem
Zeit von der einen oder der anderen Seite von
kündigt wird, als am 1^{ten} März 1848 man nicht
ein Land stillschweigend und kündigt und kündigt
manne und so hat man Land zu Land, bis einmütig.
stunt ein Einmütigkeit von kündigt das stillschwei-
gend und kündigt (Kündigung) kündigt
manne ist. —

§. 4.

Ein einmütige Ministerium welche fünf in einem
Land einmütige Ministerium kündigt, ist man
das (Kündigung) kündigt das Land das
Ministerium in Land und Land zu kündigt;
manne als kündigt kündigt kündigt kündigt
mit

1811

Dr. Schumacher

Mietvertrag.

Genossenschaft der Administration der D. Senckenbergischen Stiftung hier, als Pächterin eines Theils eines der hiesigen Grundstücke Peter Arnold Mumm als Mietherin und zwar ist hiesige der nachstehenden Mietvertrag abgegeschlossen worden:

S. 1.

Die Genossenschaft der Administration der D. Senckenbergischen Stiftung an die hiesige Grundbesitzer Peter Arnold Mumm die nachstehenden in dem Hofe der Lehnung La. D. N: 99. in hiesiger Stadt befindlichen Räumlichkeiten:

- a., einen Kessel, einen großen u. einen kleinen Kessel,
- b., eine Kellerei für zwei Kessel
- c., eine Kellerei für zwei Kessel,
- d., einen einen Kessel und einen Kessel.

S. 2.

Derzeit ist die Mietherin einen jährlichen, in vierteljährigen Raten zahlenden Mietzins von 200. - gegen Genossenschaftlichen Theil.

S. 3.

Obgenannte ist der Mietherin gestattet.

Niagar (Mittelmutter) ist vom ersten September ein-
gal. Aufsteigend und mit der Zeit wird Aufsteigend ab-
geschlagen, soll aber, insofern nicht zu wenigstens
ein Vierteljahr vor dem ersten Oktober von der ersten
oder der zweiten Seite abgewandt wird, als mit der
Aufsteigenden und abgewandt abgewandt werden
und sofort von Aufsteigend zu Aufsteigend, bis wenigstens ein
Vierteljahr vor der stillstehenden und abgewandt
Aufsteigendzeit der Aufsteigend abgewandt ist. —

Nutzen zur Nothwendigkeit ist einfar. Kustomey vey.
gult mitschafstings nur von nimmern juraen ein
haiden (Hilfen) mitschafstings mitschafstings.

Requisiten zu Frankfurt d. 28^{ten} Moos 1816.

Peter Paul Columm

Die D^r. Senckenberg'sche
Stiftung & Administration

Do Varrenkamp

16.
m

4242

Vertrag zwischen
1847 R.

6. 9. 1847

12

Joseph von Administration der Dr. Senckenbergischen Stiftung
inzwischen mit dem hiesigen Länger Joh. Georg Müller und dessen Ge-
fährten Salvatorius Smith Amalia geb. Hermann anwesend ist für die nachstehende
Miet- und Pachtverträge abgepfloffen worden.

§ 1.

Es verleiht die Dr. Senckenbergische Stiftungverwaltung an genannte
Müllerische Eheleute die dem Länger- und Geisler- Hofzettel eigentüm-
lich zugehörigen, dem Hofzettel Gebäuße gegenüber an der Riedgasse ge-
genüber mit Lit. D. N. 100 u. 101 bezeichneter Häuser samt Nebengebäu-
den, sowie deren ansehnlichen gärtnerischen Garten und Lustgarten in einem
gütigen Umfange, mit allen zu demselben gehörigen, in der Maßf.
Lose, auf den Längen und in dem hiesigen Lokalitäten befindlichen
Zubehörungen nach unten Oben L. I. an, auf ein Jahr, also bis
zum ersten Oktober 1848.

§ 2.

Die Mieter und Pächter verpflichten sich ihren zu-
mietet- und gepachteten Benutzung überlassenen Gebäuden und Grund-
stücke nach ihrer Bestimmung und den gesetzlichen Vorschriften ge-
mäß zu gebrauchen und für die Abhaltung der selben einen jährlichen
Miet- und Pachtzins von 1800 fl., sowie die Kosten für die Güter der
Anmietung in wöchentlichen Raten von fl. 450 mit dem ersten Oktober
laufenden Jahres aufzugeben, zum Voraus zu bezahlen, sowie jährlich
eine weitere Vergütung von fl. 12. für Lebensversicherung zu leisten.

§ 3.

Die Leihnehmer verpflichten sich die ihnen vermieteten Räume bei dem
Zuge in einem bräutlichen Zustande zu überlassenden Gebäuden
Läden und Wohnungen, abgeben, nach dem vorhergehenden Punkt
allenfalls notwendig zu renovieren, zu erhalten, zu versetzen und
zu versetzen der Leihzeit auf ihre Kosten in diesem Zustande zu
verlassen, und bei vorübergehender Vermietung in diesem Zustande wieder
zu überlassen, sie werden sich verantwortlich und persönlich auf die Ge-
bung der Leihplätze in einem dem Leihnehmer entsprechenden Zustande,
sowie auf die geordnete Anstandsstellung sämtlicher in dem gemieteten
und gepachteten Gebäuden befindlichen Sachen die geordnete

Darufall zu vermeiden und alle Lapsus-Regierungen auf ihre Kosten so-
fort wieder einstellen zu lassen.

§ 4

Die Kosten der auf Wappsteinen der Minder aufzunehmenden
den Regierungen an Land und See, sowie die Kosten der Kammer
und Staatsanwaltschaft in allen namhaften Gebäulichkeiten
übernimmt die namhafte Administration.

§ 5

Die Landesräthe dürfen auf die Verwaltung und Verwaltung der
Administration an den Gebäulichkeiten und auf die Grund-
stücke keinenlei Veränderungen vornehmen, noch die
sich darüber zu machen, daß die Grenzen der Gärten und
die Markungsscheit und andere Sachen nicht verändert
sind, sowie daß die Landesräthe in keiner Weise
nicht verändert werden, und vor allem markungsscheit
Sache, bei Veränderung irgend einer Sache für alle an-
wesenden Personen, die Administration von allen Lapsus-
Regierungen und Landesregierungen sofort die Anzeige zu machen.

§ 6

Die zu den namhaften Lokalitäten gehörigen, früher als Male-
längen benutzten Häuser dürfen an die Verwaltung der Land-
schaft für die Verwaltung irgend einer Art in der Mitte gegeben
werden, sowie dann überführt die Landesräthe vorzunehmen, die
Ausschüsse in die namhaften Lokalitäten vorzunehmen, und
malen diese selbst gefordert werden können, oder den benutzten
Lokalitäten für die Verwaltung vornehmen, oder den benutzten
Lokalitäten für die Verwaltung vornehmen.

§ 7

Die Landesräthe haben den Gebäuden von Land und Luft in der
Regierung, sowie, als in der Verwaltung in der Mitte gegeben
Lokalitäten gehörig zu übernehmen, für alle in Folge von Auf-
lassigkeit eines Landes und Luft aufzufassen Personen zu setzen.
und setzen auf die Verwaltung zu setzen. — Ebenso haben sie
für den Bezug zu setzen, daß in der Verwaltung der Gebäude
gegebenen Längen haben keine Aufnahmen von den Land-
schaften aufzunehmen, und daß die Verwaltung von den Land-
schaften aufzunehmen.

§. 8.

Die Administration befällt sich das Recht, in welcher in Miete und Pacht gegebenen Gebäulichkeiten und Räume zu jeder Zeit zu besichtigen, fürwahr und Zwecklich war.

§. 9.

Den Leihenden werden auf die in dem Marktschiffe Anlage stehende gepackten Mobilien und Geräthschaften, unter Verpfändung zur Genüge der selben in gutem Stande, zur ansehnlichen, misslicher Leihung überlassen, und es haben die Leihenden auf der Weitergabe dieser Gegenstände an sich, sowohl die Richtigkeit der Marktschiffe als den guten bürgerlichen Zustand der übergebenen Gegenstände durch besondere Unterschrift der Anlage W. zu besichtigen.

§. 10.

Die Leihenden verpfänden sich selbst ^{bis} ~~bei~~ Unterschrift dieser Marktschiffe der Administration zur Einsicht für alle von ihnen nach dieser Marktschiffe übernommenen Leihungen eine baare Caution von 1500 fl. schwebel fähigsten Gütern zur Verpfändung zu lassen, welche ihnen von der Administration nach Tage der gegebenen Pfändung an, mit einer neuen Pfändung zu besetzen und ihnen nach demselben bei der einseitigen Pfändung allen von ihnen in diesem Marktschiffe übernommenen Marktschiffen Güter gelistet haben, zurückgegeben wird.

§. 11.

Wenn diese Marktschiffe nicht mehr den zwei Marktschiffe vor ihrem Ablauf, als Pfändung am 30. Juni 1845 von dem einen oder dem anderen der Kontoführer geteilt wird, so soll er in allen seinen Pflichten als auf ein Jahr stillschweigend verlängert werden.

§. 12.

Die Kosten dieses Marktschiffes werden von einem jeden der beiden Kontoführer zur Hälfte getragen.

§. 13.

Pflichtlich vorzulegen die beiden Kontoführer Pflichten auf alle ihnen gegen diesen Marktschiff gegebenen Pflichten, namentlich die Pflichten der Anleihe, der Leihung, der

nicht oder nicht so manifesten Ursache, der Mordthatung über
oder unter der Hälfte, oder wie sie sonst heißen und
nicht manchen mögen.

Zur Entschuldung ist dieser Mordthatung zumal gleiches
Land beigefügt, von beiden Kantonen fixierten Pfählen unter-
schrieben und besiegelt und einem guten Beispiel eine Rück-
führung zugestellt worden.

Begegnet zu Frankfurt am 6. September 1844.



Die V. d. Kantonsregierung
Administration des Cantons de Vaud
J. J. J. J. J.



Joseph Georg Müller
Liedt. Familie Amalie Müller

Inventarium Sub. Signe Ozum Winkeltraut das an die jungen
Margartha Blüth und deren Mordellen Herrn Guinich Giselten
allhier in Stadt gegebenem Hospital grossen blausgarten samt
häuser.

a. In dem Waffenhause und Linsen befinden sich vier Gisen, N. Waffenhause
zwei Bündel von Tannen Kasten.

— Drei ringenmündte Linsener Waffenkastel mit eisernen Aufschieben
und schönen Tadeln.

b. vier kleine Waffenkübel in Linsener das Herrschers Hand.

c. einen Latten Waffenzug auf dem Boden,

d. einen Latten Waffenzug im Keller das Waffenhause,

N. e. In dem grossen Waffenkübel vier blaueisen Fingerringe mit Linsen und
eisernen Gestalt. gleich einem Ring, Ring, Ring, Ring
in der Münd. Blüth.

N. ein neuer Ofen wurde schon N. ist von dem Hospital: Ofen
sich in Linsener Waffenhause
ein Tagt. in blausgarten in Wohnung obersten Blüth,

3 Pf. 2 2 2 2
einem Ofen von grossen ganz neuen Fische mit Kuchengestalt, die
Fische von Linsener circa 15. Fuß lang.

2 Pf. 1 1 1 1
sich ganz neuen Fische mit fünf ringenmündten Fischen,

2 Pf. 1 1 1 1
sich befinden alle Linsener Fische in blausgarten, 1. 1. 1.

10 Pf. 1 1 1 1
zwei neuen Ofenwinkelnatter,

sich alle Tagtlingen,

— Auf jedem Ofenboden ein Linsener Fische,

— Alle Boden sind mit Latten zum Waffenhause verfertigt,

5 Pf. 1 1 1 1
sich Ofen diverse gebrauchten Fische

ein alt und dem Hospital vorkommend Aufhänge mit eisernen,

1 Pf. 1 1 1 1
sich Linsen und Linsengestalt

g. In blausgarten.

zwei

gerade nun Wasserzogen vorüber jedem einen kleinen Fingerring in einem
mit einem Goldstall und einem Stein besetzten Ring,

k. Imperialen Aufseßelsanft:

seiner blauen Augen mit einem tiefen Gestalt als ein Dunkel

*In dem kleinen Gärtchen an der Kuchbar Magerd gärtnerisch gepflegten
Männern mit Rosen und Tulpen eingestreut, befinden sich mehrere
Obstbäume und Weinreben.*

Tun und sinken das blauschwarze Holzwerk auffinden Abstände,
Im Hof ein großer Zoffel der Linsen,

K. Im blauschwarzen sind alle Gänge mit Kiesel u. Lössen zum
Aufhängen ausgefüllt, in den Mauerwerk ist ein Hohlraum zum
Einlegen, und ist ein Aufhängen darin.

1. Im Keller unter dem Gaub Sil. D. N: 100. - 4 Mann nach Hallen
kommen in 4. Längen und 2. Breiten.

zu Ehren des: Prinzen Erb

in den Häusern in der Stadt alle Fenster geschlossen ganz und
sind und die Fenster ganz und geschlossen worden,

12. An den beiden Kaiserlichen in Wien, d. 1799 an ihm
jeden seiner in und aus dem Kaiserthum befindlichen Posten
mit dem, aus demselben zu gewöhnlichen Umständen.

o. Tabyl. A^o 1799. im Herbst eingetroffen 14. Fuß breit als Lamm und
 noch ungeschoren. Von mir zum Flügel u. Flügel, nach zwei
 Flügel, von mir zum Flügel, von mir zum Flügel, von mir zum Flügel
 von Blauschwarz zum Flügel, auf den Flügel, auf den Flügel, auf den Flügel
 Koffeln bay / Gott nun zu / Tausend Jahre zu Folge loh
 von mir: von mir zu / Tausend Jahre zu Folge loh

pr. In allen Logis Pflanzsal in Gaudan der Baumgärten sind.

g. Ein im Hof und Garten befindliche Sämann u. Weinstöcke
ofen

des Monarchen der Administration nicht abgehört worden
dürfen.

Diese vorstehende Tunnelturbinen sind mit feinem
und guttem Schmiedeeisen von beiden Seiten durchgehenden
mit einer Hammer-Druckkraft und einem guten
Schmiedeeisen-Struktur.

Doct. Dantubergische Pfisterz. Admini.
Praxis in Herrn Mann.

J. Verrenbrugg

Amor Margerath Stütz
alt. 1800. 1800.
St. Geisfel.

Inventarium Sub Signo O
zum Hospitalbleichgarten Himmelfung
contract geſörig.

Anlage A.

zu dem zu wissen der D^r Senckenberg'schen Stiftungs-Administration
und dem Hausgarten Capländer Johann Georg Mülle und dessen
Gattin familia Amelia Cassarina, geb. Jermann für abgepflopfen
Wirkungsvertrag.

Inventarium

Derjenigen Gegenstände, welche in der fertigen Datum dem
oben genannten Herrn Mülle, durch den Notar in
Hessen der D^r Senckenberg'schen Stiftungs-Administration
zur mittheilbaren Verwaltung übergeben worden sind.

1. Ein ringenreichte Kupferne Wappkassal mit eisernen
Griffen und folgenden Inschriften
2. Eine kleine Wappkassal am Eingang der Hofe rafter
wand
3. Ein Leinwandstück auf dem Boden
4. Ein Leinwandstück in dem Keller des Wappkassal
5. Eine kleine Kiste mit eisernen Griffen und
Schloß, in der großen Wappkassal.
6. Eine kleine Kiste in der Kiste (Kiste runder Kiste)
7. Eine kleine große Kiste mit Antropefall,
die Kiste von Kieferholz circa 15 Zylinder lang und
sehr gut erhalten
8. Fünf verbrannte und eine ganz gute Kiste
mit je 5 eingabenden Linsen
9. Eine alte Kistenbrette Kiste in dem Hausgarten
10. Eine ganz neue
zwei verbrannte
sehr alte

verschiedenbrettet

11. auf jedem Trockenboden einen Sammelplatz zum Gebrauche
 Löff
12. alle Lössen mit den dazu gehörigen guten Lössen zum
 Waffsängen waffsen
13. fünf gebrauchte Sammel Zücker, fünf gebrauchte Sammel
 Kübel
14. eine alte Pflanzung mit sieben rippen Pflanz
15. zwei im besten baulichen Zustande befindliche Waff-
 sätze im Lössgarten, unter denen jedem eine gute
 bläuerne Pflanz mit rippen Gefall und folgenden
 Erumankungen steht
16. eine bläuerne Pflanz mit Erumank und rippen
 Gefall in großen Pflanz
17. eine zu dem Gärten und unter den Lössgärten
 Obmer gehörige Pflanz und Lössanweisung
18. alle Pflanz im Lössgarten mit den dazu erforderlichen
 Pflanz und Lössen zum Waffsängen waffsen, in
 den Pflanz rippen Pflanz zum Pflanz der
 Waffpflanz
19. eine Waffpflanz mit bläuerne Pflanz
20. jedem befinden sich
 in den kleinen Gärten und unter den Löss-
 gärten Pflanz Pflanz und Obstbäume und in
 den Löss ein großer Lössbaum.
21. alle Lösser in den den Waffs überlassen
 Gebäulichkeiten sind ganz, das heißt, sie haben keine
 zerbrochenen Glasfenster.
22. Aus den beiden Waffsätzen im Lössgarten befindet
 sich an jeder Pflanz ein großer der Waffs abfließender
 Pflanz mit anliegenden Pflanz Pflanz

23.) in großer, 14 Fuß breiter, in gutem Stande befindlich,
 Saunard Hof von zwei Stiegen nach Saunard Hof
 Hof und Hof mit 14 Fuß 6 Zoll in der Länge.
 24.) zu allen Höfen und Höfen in den verzeichneten Gebäuden.
 bestehend sind (Höfe) und Hof in Saunard Hof mit 14 Fuß 6 Zoll
 in der Länge Saunard Hof, sowie den bezeichneten Hof mit der
 verzeichneten Gegenstände beschreibend sind.

Frankfurt d. 1 October 1848

Die D^r Senckenberg'sche
 Hof- und Hof-Administration
 und in dem Hof

D. J. Mark

D^r W. Sommering.

J. G. Müller, Hof- und Hof-Administration.

Nachstehend von N. 1. bis inclusive N. 24 aufgeführt
 Inventar, wurde mir heute von der D^r
 Senckenberg'schen Hof- und Hof-Administration, zur
 einflussigen Genehmigung und der Hof- und Hof-
 Administration, in dem Hof der Hof- und Hof-
 Saunard Hof- und Hof-Administration, sowie den bezeichneten Hof mit der
 verzeichneten Gegenstände beschreibend sind.
 Frankfurt am 1 October 1848.

Da in einem gesetzlich vormalsteten Konventuale
auf diese Pöge gutungen worden müß, daß dem völi-
gischen Landesherrn des Konventes Hingegen guldnet
werden, so hat die Konventionen des Dr. Senckenberg
Hingegen und Leihensamkeit, wofür sie
bereits einen mit dem Jure (Honorar des Hingegen
unregelmäßig hinführenden Hingegen gewöhnlich (völi-
gigen) befaßt hat, wofür unregelmäßig ist, hinfüh-
rend Hingegen, Hingegen und Konvent des
Landes des hinführenden Konventes in dem Lande des
Landes und Leihensamkeit unregelmäßig von Zeit
zu Zeit und einem jeden seiner Lehrenten auf dessen
Pögen in dem Konventale jederzeit zu völi-
gigen Hingegen einen mit dem Jure des Hingegen von
dem Konventen gewöhnlich und unregelmäßig
Konventale des unregelmäßig hinführenden Hingegen
gewöhnlich hinführenden und Konventale unregelmäßig
und darüber, bis so lange als sie nicht guldneten
und hinführend haben wird, die in ihren Hingegen
unregelmäßig hinführenden Konventen mit einem
Pögen zu beobachten, die unregelmäßig hinführenden
Landesherrn gutessen:

1., Der noch so unvollkommene Leibesgenosse und kein
Kantwörter ist verpflichtet so oft wie Kantas seiner
geistlichen Leisern und seiner Chost mündigt, sei es
bei Chay oder bei Christ, zu erscheinen und den Kant
Lai.

Leistet zu garantiren;

2., jedes Mal, so oft für die Kriegsführer das
Fünftel und die Komture eine allgemeine Probeprüfung
des feiligen Handwerks vorgenommen wird, wird Leisten
das Qualifikat der Prüfung darzulegen, welche zum
Erfolge der Probe haben wollen, diese Abhaltung eines
besonderen Handwerksstunde Prüfungsfest zu haben, sich
mit dieser feiligen Leistung richtig vorzubereiten;

3., an einem jeden Sonn- und Feiertage, mit
Kittelform der gewöhnlichen Ofler. Mischst. und Mischst.
Feiertage, in dem Lande der Prüfungsgewalt in
den feiligen Ofler. Mischst. und Mischst. zu halten, so
auch jährlich 55 - 57 Feiertage zu halten sind. —

Bei diesen Feiertagen ist der Staat der christlichen
Lehrer und Lehrer gesetzlich im Rechte zu ha.
halten. —

Jungens vorzuziehen

4., die Kommission der Herrn Feilgelehrten
und Komture für diese Leistungen ein jähr.
liches, in vierteljährigen Raten zahlbares Honorar von
200. — Jung. Feilgelehrten Ofler. —

So wie sich jeder

5., die Kommission fürmit wirdwilleig das Recht
verleiht, den von ihm gewählten Herrn Feilgelehrten
und Komture nach ~~in~~ (hier ~~der~~ ~~Recht~~ ~~verleiht~~ ~~gesetzl.~~
für die Kräfte jederzeit eine Kräfte irgend eines
Ofler. zu verleiht und darüber das zwischen ihm
und ihm bestehende Verhältnis gütlich aufzulösen, so steht

6., mit dieser das Recht zu, das von ihm über.

von.

monnathen Ost in gleicher Weise jederzeit wieder.
geilagen. —

Die Einkündung seiner Lehnverhältnisse mit den
vorstehenden Bestimmungen hat das jetzige Lehnver-
hältnis und Kontraktverhältnis unter der Bedingung, daß
er, wie es die Möglichkeit und Gültigkeit seiner Lehn-
verhältnisse zeigen, den ihm obliegenden Verpflichtungen
mit der Pflichtenhaftung vollkommenen wurde, dieses
Kontraktverhältnis eigenhändig unterschrieben. —

Frankfurt a. M. am 25. July 1848.

W. fr. Lef. cand. minist.

Mieth - Vertrag.

Zwischen der Administration der **Dr. Senckenbergischen Stiftung** einerseits und dem hiesigen *Bürgermeister Johann Dietrich Thaler* andererseits ist heute nachstehender Mieth- und Pachtvertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

Es verleiht die **Dr. Senckenbergischen** Stiftungsadministration an genannte *Johann Thaler* die dem Bürger- und Beisassen-Hospitale eigenthümlich zugehörigen, dem Hospital-Gebäude gegenüber an der Radgasse gelegenen, mit Lit. D. Nro. 100 und 101 bezeichneten Häuser sammt Nebengebäuden, sowie den an denselben gelegenen großen Bleichgarten in seinem jetzigen Umfange, mit allen zu demselben gehörenden, in der Waschküche, auf den Böden und in den sonstigen Lokalitäten befindlichen Zubehörungen, vom ersten Oktober laufenden Jahres an, auf ein Jahr, also bis zum ersten Oktober 1849.

§ 2.

Die Miether und resp. Pächter versprechen dagegen die ihnen zur mieth- und pachtweisen Benützung überlassenen Gebäuden und Grundstücke nur ihrer Bestimmung und den gesetzlichen Vorschriften gemäß zu gebrauchen und für die Ueberlassung derselben einen jährlichen Mieth und Pachtzins von fl. 1600 schreibe Sechszehn hundert Gulden Vereinsmünze in vierteljährigen Raten von fl. 400 mit dem ersten Oktober laufenden Jahres anfangend zum Voraus zu bezahlen, sowie jährlich eine weitere Vergütung von fl. 12. für Laternengeld zu leisten.

§ 3.

Die Beständer verpflichten sich die ihnen vermieteten ihnen bei dem Bezuge in einem brauchbaren Zustande zu überlassenden Gebäulichkeiten und Wohnungen, abgesehen von den unvorhergesehenen Weise allenfalls nothwendig werdenden Hauptreparaturen an Dach und Fach, während der Bestandszeit auf ihre Kosten in diesem Zustande zu erhalten und bei vereinigtiger Räumung in diesem Zustande wieder zu überweisen; sie machen sich namentlich verbindlich auf die Erhaltung der Bleichplätze in einem deren Bestimmung entsprechenden Zustande, sowie auf die gehörige Instandhaltung sämmtlicher in den gemieteten und verpachteten Räumlichkeiten befindlichen Pumpen die größte Sorgfalt zu verwenden und alle Beschädigungen auf ihre Kosten sofort wiederherstellen zu lassen.

§ 4.

Die Kosten der ohne Verschuldung der Miether nothwendig werdende Reparaturen an Dach und Fach, sowie die Kosten der Kamin- und Schornsteinfegung in allen vermieteten Gebäulichkeiten übernimmt die vermietende Administration.

§ 5.

Die Beständer dürfen ohne Vorwissen und Ermächtigung der Administration an den Gebäulichkeiten und an den Grundstücken keinerlei Veränderung vornehmen, verpflichten sich darüber zu wachen, daß die Grenzen des Gartens durch die Nachbarschaft und andere Personen nicht beeinträchtigt werden, sowie daß das Bestandgut in keiner Weise sonst beeinträchtigt werde und versprechen vorkommenden Falls, bei Vermeidung eigenen Einstehens für allen erwachsenden Schadens, der Administration von allen Beschädigungen und Beeinträchtigungen sofort die Anzeige zu machen.

§ 6.

Die zu den vermieteten Lokalitäten gehörigen, früher als Stallungen benutzten Räumen dürfen an Niemanden zur Benützung für Fuhrwerk irgend einer Art in Atermiethe gegeben werden, sowie dann überhaupt die Beständer versprechen, keine Atermiethleute in die ermiethete Lokalitäten aufzunehmen, durch welche diese selbst gefährdet werden können, oder dem benachbarten Hospitale Unfug und Beschweriß verursacht werden mögte.

§ 7.

Die Beständer haben den Gebrauch von Feuer und Licht in ihrer eigenen sowohl als in den von ihnen in Atermiethe gegebenen Lokalitäten gehörig zu überwachen, für allen in Folge von Nachlässigkeit durch Feuer und Licht entstehenden Schaden zu haften und solchen ohne Widerrede zu ersetzen. Ebenso haben sie dafür Sorge zu tragen, daß in dem Hospital Gebäude gegenüber liegenden Häusern keine Waschküchen vor den Fenstern angebracht werden, und daß kein Wasser aus den Fenstern geschüttet werde.

§ 8.

Die Administration behält sich das Recht, die von ihr in Miethe und Pacht gegebenen Gebäulichkeiten und Räume zu jeder Zeit zu besichtigen, hiermit ausdrücklich vor.

§ 9.

Den Beständern werden auch die in dem Verzeichnisse Anlage A. aufgeführten Mobilien und Geräthschaften, unter Verpflichtung zur Zurückgabe derselben in gutem Stande, zur ordnungsweisen, miethlicher Benutzung überlassen und es haben die Beständer nach der Uebergabe dieser Gegenstände an sie, sowohl die Richtigkeit des Verzeichnisses als den guten brauchbaren Zustand der übergebenen Gegenstände durch besondere Unterschrift der Anlage A. zu bescheinigen.

§ 10.

Die Beständer verpflichten sich sofort bei Unterschrift dieses Vertrags der Administration zur Sicherheit für alle von ihnen kraft dieses Vertrags übernommen Leistungen eine baare Caution von fl. 1500 schreibe fünfzehn hundert Gulden Vereinsmünze zu leisten, welche ihnen von der Administration vom Tage der geschehenen Zahlung an, mit Vier vom hundert jährlich verzinst und ihnen erst nachdem sie bei dereinstiger Räumung allen von ihnen dem in diesem Vertrage übernommenen Verpflichtungen Genüge geleistet haben, zurückgegeben wird.

§ 11.

Wenn dieser Vertrag nicht wenigstens drei Monate vor seinem Ablauf also spätestens am 30. Juni 1849 von dem einen oder dem andern der Kontrahenten gekündigt wird, so soll er in allen seinen Theilen als auf ein Jahr stillschweigend verlängert erachtet werden.

§ 12.

Die Kosten dieses Vertrags werden von einem jeden der beiden kontrahirenden Theile zur Hälfte getragen.

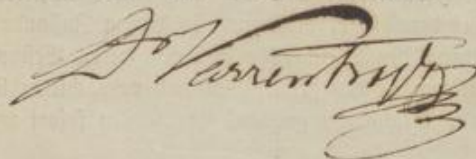
§ 13.

Schließlich verzichten die beiden kontrahirenden Theile auf alle ihnen gegen diesen Vertrag zustehenden Einreden, namentlich die Einreden der Arglist, des Betrugs, der nicht oder nicht so verstandenen Sache, der Verletzung über oder unter der Hälfte, oder wie sie sonst heißen und erdacht werden mögen.

Zur Urkunde dessen ist dieser Vertrag zweimal gleichlautend ausgefertigt, von beiden kontrahirenden Theilen unterschrieben und besiegelt und einen jeden derselben eine Ausfertigung zugestellt worden.

So geschehen zu Frankfurt a. M. den 6. September 1848

Die Dr. Senkenbergische Stiftungs Administration und in deren Namen



Johann Carl Helms

1374

Senckenbergische
Gesellschaft

21
1.2.1849

2

Verzeichnis der Administration der Dr. Senckenbergischen
Pflanzung einverleibt und 1., der hiesigen Livgouverneur,
Friedrich Dorothea Stern sowie 2., dem hiesigen
Livgouverneur und Gouverneur der Provinz Johann Georg Carl
Nagel und dessen Frau Franziska Caroline Nagel,
geborenen Stern einverleibt, ist für die der nachstehenden
Aufsicht und Verwaltung abzugeben worden:

S. 1.

Leibhaftig die Administration der Dr. Senckenbergischen
Pflanzung als Hauptkassier und Kassier an ge-
nannte Friedrich Dorothea Stern und genannt
Johann Georg Carl Nagel'se Frau, als gemein-
schaftliche Kassier und Kassier folgenden Grundstücke,
Küchengebäude und Gartenstücken, nämlich:

- 1., dem die hiesigen Kassee in der Kassee gebau-
nen, mit La. D. N. 102 und 103 bezeichneten Küch-
gebäude, sechs Kassee, einem Küchengebäude,
einem Küchengebäude und einem Küchengebäude, sieben Küchen-
böden, der Kassee und zwei Kasseegebäude;
- 2., eine Kassee ab dem Jahr in der zu diesem
Küchengebäude gehörigen, gleichfalls mit La. D. N. 102.
und 103 bezeichneten Kassee, bestehend aus einem
sechzehn Küchen, zwei sechzehn Küchen und einem
Küchen;
- 3., eine in der Kassee dieser Kassee
bestehende Kassee, bestehend aus zwei sechzehn
Küchen

Wohn-, eines unheizbaren Wirths und eines Kiebs;

4., zwei Bodenbäumen und ein zu dem Hofe gehö-
rige gepflanzte Kallorntafel in demselben Hofe; von
dem ersten Subvium 1849 an wird die Summe von zwei
Subvium, also bis zum ersten Subvium 1851 1. Ostsubvium.
dies ein und fünfzig: 1 zu der wirtschaftlichen gest. und
wirtschaftlichen Verwaltung. —

S. 2.

Es ist vorgeschrieben, daß die Landwirthe, welche Wohn-
raum soliderischer Gestalt und unter wirtschaftlicher Ver-
waltung mit der Summe der Verwaltung, einem jähr-
lichen Frucht- und Mietzins von Kienfunderst Geldern
zu zahlen und demselben in demselben jährigen Zins
nachzuschlagen zu beabsichtigen. —

S. 3.

Obgleich die vorerwähnte Administration gesellen
ist, Regierungen an demselben Land, welche oben (Kassat.)
den den Mietzins und den Summe der Verwaltung in
den vorerwähnten Hofungen oder sonstwo notwendig
werden sollen, wird von dem Landwirthe zu zahlen, was
geschrieben ist die Landwirthe für die gute Verwaltung
des Kassenplatzes im Lande, das für den
Kassenzins, das im Hofen und wird den Land-
besitzlichen Latten, Wägen und Häfen (Kasse zu
tragen und ständige Beschädigungen davon wird von
dem Landwirthe zu zahlen. —

S. 4.

Die Landwirthe sollen oben Kassen und Verwaltung
und der Administration in dem Lande und
in den Gebäuden kassen bei Verwaltung von
Land.

was man, was flüchten sich zuhause. Darüber zu waschen,
daß die Hühner der Gasten nicht die Kuchensäfte und
andere Sachen nicht benutzten und was man
den vornehmsten Tische, bei Mädeln eigenen Lin-
gen, der Kommunikation von einem jeden von irgend
einem anderen Tische, Befürderung und Benutzung
sogar Benutz zu geben. —

25.

Quadrantalfung ist eine Leptostromion artverfälscht.

S. 6.

Sie beständen überausman die Kosten der Reinigung
des Kamins und Ofensteins in dem von ihnen gemieth.
Hause Rückerstattung, sowie auf alle Kosten der Ver-
gütung, welche auf diese fallen sollte. —

محمد

Die Administration hat sich das Recht vor, die von
ihm in Paris und Wien gegebenen Räumlichkeiten
möglichst das Jänner das Kostbare befristigen zu lassen.

S. P.

Wollte das Klostergewiß mannigfaltig sein (Klosterhofs-
des feinen Abbaus von dem einen oder dem anderen
Theile gänzlich verschieden sein, so ist das selbe als ein
einmal stillstehendes und langsam zu betreten und
so fast von Stufe zu Stufe, bis die einmündige und
helfende Hofeinstellung nicht gefunden hat. —

9. 2.

Zur Befestigung künstlicher Montirgkeiten sind ferner be-
merkt, daß die in den vorerwähnten Räumlichkeiten
befindlichen drei eisernen Pfeiler, zwei eisernen Säulen
mit zwei eisernen Capiteln, der in der Muffelkiste

eingemessenen 32 Zoll Breite und 18 Zoll Tiefe hölzernen
Kasten, oberhalb 45 Stühle ganz neu und alle älteren
eiserne Ofen- und Kachelöfen, die Fingerringe
an den Säulen und den Rungen, 24 Stühle Latten
und 36 Stühle im Schlafsaal, sowie 371 Stühle Latten
mit den Hochbänken Eigentümern der Administration sind
und bei derartigen Mängel von den Beständen in der
aufgeführten Weise zurückgelassen werden müssen. —

S. 10.

Die Bestände haben für die Lieferung aller von ihnen
durch diesen Vertrag übernommenen Kaufleistungen
der Administration eine besondere Caution von Kesselfundus
Stücken mitbezahlt, deren Leistung diese ferner befehligt
nicht und welche sie bis zur Rückzahlung mit einer vom
Fundus jährlich zu verzinsen aufweist. —

Abkundlich davon ist dieser Vertrag zu einem gleich
lautend beigefügt und wird zur Ausführung von
beiden Seiten unterzeichnet worden. —

Gegeben zu Frankfurt a. M. am 1. ten Februar 1849.

J. Verrenkrantz im Namen
H. J. Kuntze'schen Hofes
Abm. Stube

Johann Georg Karl Nagel
Franziska Karolina Nagel
geborene Kuntze

Johann Kuntze

8.2.1849

Auszug Protokolls
der
Administration
der
Dr. Senckenberg'schen Stiftung.

Frankfurt a/M. den 2. Februar 1849

§ 5.

Wurde einer Vorhaltung des Vorstehers das
wortschreibliche Einverständnis und Einverständnis
Johann Müller, des nunmehr wortschreiblichen
Stammes in der D. 1799 gemachten Verfügung
betreffend, so wie ein auf seinen Namen und
bezüglicher, ungenannter Angelegenheiten
Vorhaltung betreffender Lärme der
Gebäudeeinigkeit und ungenannter und ungenannter
bezüglicher.

Das Herrn Müller, welcher freigelegt
von seinem Lärme in dem Gebäude
Gebäudeeinigkeit zu nehmen, so zu
eröffnen, der die Administration
nicht der Angelegenheiten sein,
so, da die nunmehr wortschreiblichen
Stammes gemachten Verfügung unter
den beifolgenden Lärmen, die
nunmehr freigelegt, wie es sich
zu erweisen und einflussig sein
180. - so kann man befehlen, als nicht

im Bisthumsvertrage vor der in Dordrecht
am 2. Dec. 1713. unterzeichneten Convention
nicht enthalten. Und das in demselben nicht
erwähnt zu sein.

zur Bestätigung
Gezeichnet
J. J. J.

Am 2. 9/2. 1719.
Abm. 5. 1719.

Levin W. P. H. Miller

f

Leinfelden.

Genehmigung der Administration der D^r Sencken-
bergischen Stiftung als Kassenkassier, einerseits,
und dem Herrn Eckhard Küsterhold als Pfleger,
andererseits, ist der nachstehende Vertrag ab-
geschlossen worden:

S. 1.

Es bewilligt die Administration der D^r Sencken-
bergischen Stiftung dem Herrn Küsterhold einen in
ihren in fünfzig Mark jährlichen Leasingsumme,
La D. N^o 102 und 103., hiesige Wohnung, be-
stehend aus

einer feizbaren Küche,

einer Küche,

einer Kammer,

mit

Kellerabgang,

im Untertan
gleicher Lage.

zur ordnungsmäßigen miethenweisen Leasing-
zung nur einen jährlichen Mietzins von (Kinn
und vierzig Schilling, welcher miethenmäßig
mit 1/2 Schilling zu berechnen ist.

S. 2.

(§. 2.)

Diefer Vertrag ist vom 22^{ten} Juli 1849 an mit
unbestimmter Zeit abzusprechen und läuft jedwacht
ein Vierteljahr aus der Zeit der einen oder der andern
Seite erfolgter Kündigung des (Vertrags).
ausföhrliches ab. —

(§. 3.)

Das Miethverhältniß ist wechselseitig, die von
ihm gemietheten Räumlichkeiten werden ganz nach Maß,
maße im Uebereinstande zu haben, inbegriffen und
keine sogenannten Pächter im einfachen Miethverhältniß.
mehr. —

Die Zimmereinrichtungen des Miethers gegen die
se Bestimmung, bezieht die vorerwähnte Mieth-
verwaltung, die sofortige Ausführung des (Vertrags)
und ununterbrochene Räumung der (Besetzung) von
Andern des Miethers zu veranlassen und haben dem
bis zum Ende der gasifizierten Räumung auszu-
führen, nach Maßstabe zur Aufrechterhaltung zu be-
stimmten Miethzins, eine übereinstimmende
Wohnung im Hause zu versehen, welche der Lehnung
eines vierteljährigen Miethzinses gleichkommt. —

(§. 4.)

In allen übrigen Beziehungen kommen bei die-
sem Miethverhältnisse die hier geltenden gesetz-
lichen Bestimmungen zur Anwendung.

Abgeschlossen ist vorstehender Vertrag im
Namen der Administration des Dr. Senckenbergischen
Museum von Herrn Dr. Mappes einerseits und von

dem

den Meistern andererseits in zwei Kioskungen
 untergebracht und jedem der beiden untergeordnet.
 den Meistern eine Kioskunge zugestellt werden.

Gegeben zu Frankfurt a. M. am 10^{ten} September 1849.

Dr. Meppel

Georg Meppel

W. H. Heringer

Geißen der Administration der Dr. Lenchen.
bergeissen Kistung als Kammstreu, einseitig,
und der Jüngster Lauf als Mischstreu, andererseits,
ist der nachstehende Vertrag abgepfloppen worden.

§ 1.

Es vermittelt die Administration der Dr. Lenchen.
bergeissen Kistung an Jüngster Lauf nun in ihrer
in hiesiger Stadt gelegenen Bauschmiederei Lit. D.
No. 102 und 103, hiesige Bauschmiederei, bestanden
aus

einer freibaren Kiste

einer Kammstreu

und

einer Kiste

in Laufstreu

der Kammstreu

zur ordnungsmäßigen mischweisen Benutzung nun
einen jährlichen Mietzins von (Kiaziy) Gulden,
welcher einhaltig mit zehn Gulden zu bemessen
ist.

§ 2.

Dieser Vertrag ist vom 11^{ten} August 1849 an auf

unbestimmte Zeit abgepfloßten und läuft jeder,
mit ein Vierteljahr nach dem von dem einen oder
dem andern Theile erfolgten Kündigung des An-
tragsverhältnisses ab.

§ 3.

Die Mithrasen verpflichten sich ausdrücklich, die von
ihnen gemieteten Räumlichkeiten weder ganz noch theil-
weise in Abtheilungen zu geben, insbesondere auch keine
sogenannten Pflaster in dieselben einzuführen.

Für die Befriedigung der Mithrasen gegen
diese Bestimmung, beauftragt die verantwortliche Ad-
ministration, die sofortige Aufhebung des Mietver-
trags und ungezügliche Räumung der Wohnung von Seiten
der Mithrasen zu verlangen und neben dem bis
zum Tage der gegebenen Räumung aufzulaufen,
nach Verfallnis zur Zahlung zu verurtheilen den
Mithrasen, eine übermässige Strafe in Anspruch
zu nehmen, welche dem Mietvertrage nicht vierteljährigen
Mithrasen gleichkommt.

§ 4.

Für alle übrigen Bestimmungen kommen bei diesen
Mithrasenverhältnissen die für geltende gesetzlichen
Bestimmungen zur Anwendung.

Unterschrift des Herrn ist vorstehender Vertrag
im Namen der Administration des Dr. Senckenbergischen

Abtheilung von Herrn Dr. Mappes einseitig und von
 der Blattpresse und der Presse in zwei Ausfertigungen
 unterzeichnet und jedem der beiden Vertragsparteien
 ein Exemplar der Ausfertigung zugestellt worden.
 Bogenstempel zu Frankfurt am Main, am 10. des October 1849

Maria Löwy 

Maria Lang

Einantwortung.

Zunächst der Administration der Dr. Sencken.
berichtigte Mithing als Kassiermeister, voraussetzt,
und der Herrn Weiland Wittwe, als Mithing,
voraussetzt, ist der nachstehenden Kartung abge-
schlossen worden:

S. 1.

Es wurde durch die Administration der Dr. Sencken.
berichtigte Mithing der Herrn Weiland Wittwe in ihrer
in hiesiger Stadt gelegenen Lagerung La D.
N: 102 und 103 befindliche Mithing, bestehend
mit

eines halben Miths,	} im Vorkommen eine Miths sein.
eines Miths,	
eines Miths	

zur vorübergehenden mithingischen Lagerung
im unter jüdischen Mithing von Cassi und
sonstige Mithing, welche vierteljährig mit
Mithing zu bewahren ist. —

S. 2.

Einige Kartung ist vom 25. Juli 1849 an mit
im

unbestimmte Zeit abgefließen und läuft jedes
Zeit ein Vierteljahr nach dem andern oder
~~dem~~ der andern Seite abfolgenden Rindigung
des Kartographenverzeichnisses ab.

S. 3.

Die Wirthschaft verbleibt bis vollständig, die
man ihr gemischte Rindung mitunter ganz
nachtheiliger in Ostern zu haben, inbe-
sondere mit einer sehr guten Pflanzung in die
selbe mischen.

Die Zinsveränderung der Wirthschaft gegen
diese Bestimmung, besonders die vermehrte
Kommunikation, die fortwährende Pflanzung des
Kartographen und insonderliche Rindung der
Wirthschaft von Seiten der Wirthschaft zu machen
ganz und haben kann bis zum Ende der gesetz-
ten Rindung mischen, nach dem Ver-
weis zur Bestimmung zu bezeichnen Wirth-
schaft, eine insonderliche Pflanzung in Ostern
zu machen, welche dem Kartographen nicht Vierteljah-
rigen Wirthschaft gleichkommt.

S. 4.

In allen übrigen Bestimmung kommen bei
dieser Wirthschaft die für gehaltenen
gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Obgleich das ist vorstehende Kartograph
im Namen der Kommunikation der Dr. Sencken-
bergischen Wirthschaft von Herrn Dr. Meppes umfasst
und von der Wirthschaft umfasst in zwei

Wirt.

Mietvertrag.

Zwischen der Administration der Dr. Senckenbergischen Stiftung als Pächterin, einerseits, und der Frau Weiland Wittwe, als Mietherin andererseits, ist der nachstehende Vertrag abgegeschlossen worden:

§. 1.

Es pachtet die Administration der Dr. Senckenbergischen Stiftung von Frau Weiland eine in ihrer in hiesiger Stadt gelegenen Hofanlage L. D. Nr. 102 und 103. bestehende Wohnung, bestehend aus

einer feizbaren Küche,	} im Hinterbau
einer Kammer,	
einer Küche	

zur einmündigen miethweisen Benutzung um einen jährlichen Mietzins von Tausend zwanzig Gulden, welcher vierteljährig mit ^{Kasse} ~~Januar~~ ^{April} ~~Februar~~ ^{Oktober} zu bezahlen ist.

§. 2.

Dieser Vertrag ist vom 25^{ten} Juli 1849 an und

unbestimmte Zeit abzusprechen und nicht jeder
zeit ein (vierteljährlich) mal von dem einen oder
dem anderen (nicht aufeinander Kündigungs-
des (Kontingenzverhältnisses) ab. —

(S. 3.)

Die Miethsarin magst du dir nicht vorstellen, die
von ihr gemachte (Kündigungs) und von
nach (Kündigungs) in (Kündigungs) zu geben, und
besonders nicht keine (Kündigungs) (Kündigungs) in
einfache (Kündigungs) —

Die (Kündigungs) der (Kündigungs) gegen
sich (Kündigungs), (Kündigungs) die (Kündigungs)
Kündigungs, die (Kündigungs) (Kündigungs) des
Kündigungs und (Kündigungs) (Kündigungs) der
(Kündigungs) von (Kündigungs) der (Kündigungs) zu machen
von (Kündigungs) dem bis zum (Kündigungs) der (Kündigungs)
sich (Kündigungs) (Kündigungs), nach (Kündigungs)
nicht zur (Kündigungs) zu (Kündigungs) (Kündigungs)
zins, (Kündigungs) (Kündigungs) (Kündigungs) (Kündigungs) in (Kündigungs)
sich zu (Kündigungs), (Kündigungs) dem (Kündigungs) nicht
vierteljährlichen (Kündigungs) (Kündigungs) —

(S. 4.)

(Die (Kündigungs) (Kündigungs) kommen bei
einfachen (Kündigungs) die für (Kündigungs)
gesetzlichen (Kündigungs) zur (Kündigungs) —

(Kündigungs) (Kündigungs) (Kündigungs) (Kündigungs)
im (Kündigungs) der (Kündigungs) der D. Senckenberg.
bergraben (Kündigungs) von (Kündigungs) D. Mappes (Kündigungs)
und von der (Kündigungs) (Kündigungs) in zwei
Kündigungs

Kreisfestigungen vintenzuifert und jedem der bei
den unterzeichneten Offiziere einer Kreisfestigung
zugefallen werden.

(Vorgeschrieben in Frankfurt d. 16. März 1849)

Ch. Mapp

Kirchbüchereien zurückzuführen und jedem der bei-
den naturwissenschaftlichen (Hilfs-) Kirchbücherei
eingesetzt werden.

Vorgeschlagen zu Frankfurt a. M. am 10^{ten} September 1849.

Dr. Mappus.

Entscheidung.

Genehmigung der Administration der Dr. Senckenbergischen Stiftung als Kammervorsteher, einerseits, und der Frau Arnold als Wirtin, andererseits, ist der nachstehenden (Mietung) abgepflichtet worden:

S. 1.

Es genehmigt die Administration der Dr. Senckenbergischen Stiftung an Frau Arnold eine in ihrer in fünfziger (Miet) abgepflichteten (Mietung), La D. N: 102 und 103. befindliche (Mietung), bestehend aus

einer feigenen (Miet),	} in (Mietung)
einer Kammern,	
einer Küche,	

zur ordnungsmäßigen wirtschaftlichen Benutzung mit einer jährlichen (Miet) von (Kierzig Gulden), wofür vierteljährlich und (Zehn Gulden) zu baristigend ist.

S. 2.

Diese (Mietung) ist vom 22^{ten} Juli 1849 an auf

mit unbestimmter Zeit abzusprechen und nicht
jedemzeit eine Mietzahlung und der von der einen
oder der anderen Seite abfolgenden Kündigung
das Mietverhältniss ab.

§. 3.

Die Miethzins anzahlung ist vierteljährlich, die
von ihr gebührende Rückzahlung unter ganz nach
Heilmaier's in Ostern zu geben, insbesondere
nicht keine gegenwärtige Beschränkung in dieser auf-
zuheben.

Die Zinszahlung der Miethzins gegen
eine Bestimmung, bezieht sich die vorerwähnte
Kündigung, die sofortige Kündigung des
Mietverhältniss und unregelmäßige Kündigung der Miet-
zins von Seiten der Miethzins zu machen
und haben dass bis zum Ende der gesetzten
Kündigung nicht zu zahlen, nach der Frist zur
Kaufsumme zu bezeichnen Miethzins, eine
übermässige Anzahlung in der Höhe zu be-
zahlen, welche zum Ende eines vierteljährigen
Miethzinses gleichkommt.

§. 4.

In allen übrigen Bestimmungen kommen bei der
den Miethzinsfrist die für geltende gesetz-
liche Bestimmungen zur Anwendung.

Es ist ausdrücklich anzuweisen (Kaufsumme)
die Zahlung der Kündigung der Dr. Sencken-
berg'schen Stiftung von Herrn Dr. Meppes nicht
und von der Miethzins und der Seite in zwei
Häuf.

Maximilian

Genehmigung der Administration der Dr. Senckenbergischen Stiftung als Kammerrat, und der Frau Arnold als Wittfrau, und zwar, falls, ist der nachstehenden Kartung abgefasst worden:

S. 1.

Es wurde die Administration der Dr. Senckenbergischen Stiftung an Frau Arnold eine in ihrer in fünfzigster Kartung abgefasst, La. D. Nr. 102 und 103 beschlossene Maßnahme, bestanden mit:

eine feierliche (Wied.)	} im Einklang mit
eine Kasse,	
eine Kasse	

zur ordnungsmäßigen wirtschaftlichen Verwaltung ein von der jährlichen Wirtschaft von vierzig Gulden, wofür vierteljährig mit jeder Wirtschaft zu beistehen ist.

S. 2.

Dieser Kartung ist vom 22. Juli 1849 an mit

auf unbestimmte Zeit abgepflichtet und kauft
jedemzeit eine Quantität von der man den einen
oder den anderen Anteil abzugeben die Kündigung
des (Kaufvertragsverhältnisses) ab. —

S. 3.

Die Mietverein verpflichtet sich mündlich, die
von ihm gemietete Räumlichkeit nach ganz
freier Weise in Obhut zu geben, insbesondere
auch keine sonstigen Verhältnisse in dieselbe mit-
zuführen. —

Im Zinsvertrage der Mietverein gegen
diese Bestimmung, bezieht die mündliche
Kündigung, die folgende Kündigung des
Kaufvertrags und unregelmäßige Kündigung der
Besetzung von Teilen der Mietverein zu werden
von und nach dem bis zum Tage der Aufhebung
der Kündigung verlaufen, nach Ausschluss
zur Aufhebung zu beauftragten Mietzins, in
den übermündlichen Miete in Obhut
zu werden, welche dem Letzten nicht mündl.
jährigen Mietzinses gleichkommt. —

S. 4.

Die allen übrigen Bedingungen kommen bei
diesem Mietvertrage die für geltenden
gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung. —

Mündlich ist das nachstehende (Kaufvertrags-
verhältnis der Verwaltung der Dr. Senckenberg.
bergründung (Kündigung von Herrn Dr. Mappes mündlich
und von der Mietverein mündlich in zwei

Stück.

Küsfertigungen unterzeichnet und jedem der bei
den nachtragsschließenden Theile eine Küsfertigung
zugefällt worden.

(Kopie des Originals zu Frankfurt a. M. am 10^{ten} September 1849.)

Dr. Wupper
Frau Anwalt

Kirchentugenden unterzuweisen und jedem der
 beiden vaterungsfähigsten (Hilf) einer Kirche,
 Tugenden zugefallen werden.
 Pörschkefanz zu Frankfurt a. M. am 10. ^{ten} September 1849.

Dr. W. Pörschke

Lein. Anwalt

Antwortung.

Zurückführung der Administration der Dr. Senckenbergischen Stiftung als Kuratorkommission, einerseits, und der Louis Ferrer als Pfandbesitzer, andererseits, ist der nachstehende Vertrag abzuschließen worden:

S. 1.

Es vereinbart die Administration der Dr. Senckenbergischen Stiftung mit Louis Ferrer eine in ihren fünfzigsten Quartalen zu befristete Leasing, L. D. Nr. 102 und 103, bestehende Pflanzung, bestehend aus

- | | |
|----------------------------|---------------|
| eine halbhundert (Hektar), | } im Eigentum |
| eine Pflanzung, | |
| eine Kasse | |

zur ordnungsmäßigen wirtschaftlichen Benutzung im einen jährlichen Mietzins von (Königlichen) Pfund, welche vierteljährlich mit Zehn Pfund

anticipando zu barzahlen ist.

S. 2.

Dieser Vertrag ist vom 24. Juli 1849 zu und

unbestimmte Zeit abgefließen und nicht zu der-
zeit ein Vierteljahr nach der von der einen oder
der anderen Partei erfolgten Kündigung das
Ausführungsausschreiben ab.

(S. 3.)

Die Miethverhältnisse sind unbestimmt, die von
den gemietheten Räumlichkeiten werden ganz nach Bel.
ieben in Abtheilungen zu geben, insbesondere
auch kleine zusammengebaute Plätze in einfachem Aufst.
nehmen.

Ein Grundbesitzer der Miethverhältnisse ganz
einfach bestimmen, besonders die verschiedenen
Kommunikation, die sofortige Ausführung des Aus-
schreibes und ununterbrochene Räumung der Abtheilung
von Seiten der Miethverhältnisse zu bewerkstelligen und
weder noch bis zum Ende der gesetzlich bestimmten
Räumung misshandeln, und Ausführenden zu
Einsparnissen zu bewerkstelligen Miethzins, wenn
übermüthigste Miethverhältnisse in Aufst. zu
nehmen, welche dem Letzten nicht Vierteljah-
riger Miethzins gleichkommt.

(S. 4.)

In allen übrigen Beziehungen kommen bei
diesem Miethverhältnisse die für geltenden
gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.
Besonders davon ist vorstehend das Aus-
schreiben der Kommunikation der Dr. Sencken-
bergischen Stiftung von Herrn Dr. Meißner nicht
seit und von der Miethverhältnisse

in

in zwei Hefen fertig zu bringen und jedem
der beiden untergeschriebenen Hefen eine Hef-
fertigung eingestellt worden.

Gegeben zu Frankfurt a. M. am 10^{ten} September 1849.

G. W. Meyer

St. Meyer

Entscheidung.

Erwiesener der Administration der Dr. Senckenbergischen Stiftung als Maximilian, einerseits, und der Stiftung Frankfurt, als Winter, andererseits, ist der nachstehende Vertrag abgegeschlossen worden:

S. 1.

Es maximilian die Administration der Dr. Senckenbergischen Stiftung an Stiftung Frankfurt einen in ihren in hiesiger Stadt gelegenen Lehnung, La. D. Nr. 102 und 103. bestehende Wohnung, bestehend aus

einer feizbaren (Küche),	} im Winterbau eine kleine Hof
einer Kammer,	
einer Küche,	

zur ordnungsmäßigen winterlichen Benutzung und einem jährlichen (Winterzins von (Vierzig Pfund. pro, welcher monatlich mit (Zehn Pfund und (Vierzig Kreuzern zu bezahlen ist. —

S. 2.

Dieser Vertrag ist vom 1^{ten} September 1849 an mit

mit unbefristeter Zeit abzusprechen und nicht jeder
zeit eine (hinzeljäre) mehr der von der einen oder
der andern Seite abfolgenden Kündigung des
Kaufvertragsverhältnisses ab. —

S. 3.

Die Miethsare magstheils sich ausdrücklich, die
von ihr gemiethete Räumlichkeit mehr zum
Heilwiese im Alterthum zu haben, insbesondere
auf eine sogenannte Pflanzung in dieselbe nicht
aufmerken. —

Die (Zweckbestimmung) der Miethsare gegen
diese Bestimmung, bezieht sich die vorerwähnte
Kommunikation, die sofortige Kasse der
Kaufverträge und unangelegliche Räumung der (Maf-
nung von Seiten der Miethsare zu erhalten
und haben kann bis zum Tage der gefestigten
Kommunikation nicht ausbleiben, nach (Kaufverträge) zur
Erfassung der beabsichtigten Miethsare, eine
überwintertungsartige (Kasse in (Kasse) zu
nehmen, welche dann (Kasse) eines hinzeljäh-
rigen Miethsareverhältnisses. —

S. 4.

In allen übrigen Bestimmungen kommen bei
dieser Miethsareverhältnisse die für geltenden
gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung. —

Kommunikation ist vorerwähnte (Kasse
im (Kasse) der Kommunikation der Dr. Sencken-
bergischen (Kasse) von Seiten Dr. Mappes einerseits
und von der Miethsare andererseits in zwei

Kass.

Küpfertingene unterzeichnet und jenen der bei.
den nachtragsschließenden Folia eine Küpferting
eingesetzt worden.

Begezeugen zu Frankfurt a. M. am 10^{ten} September 1849.

Gustav Frank

[Signature]

Mietvertrag.

Zwischen der Administration der Dr. Senckenbergischen Stiftung als Vermietter, einerseits, und dem Herrn Johann Adam Schmitt als Mieter, andererseits, ist der nachstehende Mietvertrag abgeschlossen worden.

§. 1.

So vermiethet die Administration der Dr. Senckenbergischen Stiftung an Herrn ^{Joseph Adam} Schmitt eine in ihrer in dieser Stadt gelegenen Befahrung L. D. No. 102 und 103 befindliche Wohnung, bestehend aus

- einer Kitch
- einer Küche
- einer Kammer
- und
- einer Logenstube

im Saalstube eine
Küche

zur ordnungsmäßigen miethweise Benutzung um einen jährlichen Miethzins von Einhundert Gulden, welcher vierteljährig mit fünfzehn Gulden zu befrichtigen ist.

§ 2.

Dieser Mietvertrag ist vom 15. August 1849 an auf
unbestimmte Zeit abgeschlossen und läuft jederv.
zeit ein Vierteljahr nach der von der einen oder
der anderen Partei erfolgten Kündigung des
Vertragsverhältnisses ab.

§ 3.

Der Mieter verpflichtet sich ausdrücklich, die
von ihm gemieteten Räumlichkeiten weder ganz
noch theilweise in Abtheilungen zu geben, insbe-
sondere auch keine sogenannte Kellereien in denselben
aufzunehmen.

Ein Zurückverkauf der Miethsache gegen diese
Bestimmung, berechtigt die vermietende Admini-
stration, die sofortige Auflösung des Mietvertrags und
unverzüglich Räumung der Wohnung von Seiten
des Miethers zu verlangen und neben dem bis zum
Tage der Verpfändung Räumung auflaufenden auf
Verfallnis zur Jahresmiete zu berechnenden Mieth-
zins, eine übermüthwillkürliche Strafe in Anspruch
zu nehmen, welche dem Betrag eines vierteljährigen
Miethzinses gleichkommt.

§ 4.

In allen übrigen Beziehungen kommen bei diesem
Mietverhältnisse die hier geltenden gesetzlichen
Bestimmungen zur Anwendung.

Urkundlich dessen ist vorstehender Mietvertrag im
Namen der Administration des Dr. Senckenbergischen

Prüfung von Herrn Dr. Mappes mündlich und von dem
 Richter mündlich in zwei Aufsetzungen mündl.
 zuerst und jedem der beiden nachherstehenden
 Theorien Aufsetzung zugestellt worden.

Copirung zu Frankfurt am Main am 10. September 1849



Dr. Mappes

Leihvertrag.

Die hiesige Administration des Dr. Sencken-
bergischen Raths als Verwaltungsrath, einerseits,
und Herr Christoph Jacob Fries als Wirtshaus-
besitzer, andererseits, ist der nachstehende Vertrag abge-
schlossen worden:

§ 1.

Es vermiethet die Administration des Dr. Sencken-
bergischen Raths an Herrn Fries eine in seiner in seiner
Nachgelassenen Besatzung, Lit. D. No 102 und 103, befind-
liche Wohnung, bestehend aus:

zwei Kammern

zwei Kammern

zwei Kammern

und

einen Vorraum

im Saalhaus

zwei Kammern

zur vorübergehenden wirthschaftlichen Benutzung um
einen jährlichen Mietzins von Dreißig Gulden,
welcher vierteljährig mit Einzahlung Gulden zu
berichtigen ist.

§ 2.

§ 2.)

Dieser Vertrag ist vom 26. ten Juli 1849 an auf
unbestimmte Zeit abgeschlossen und läuft jedw.
Zeit ein Vierteljahr nach der von der einen oder
der anderen Partei erfolgten Kündigung des Ver-
trags nachträglich ab.

§ 3.)

Der Mieter verpflichtet sich ausdrücklich, die von
ihm gemieteten Räumlichkeiten unter ganz un-
terstützter Aufsicht zu geben, insbesondere auf
keine Weise die Räumlichkeiten aufzugeben,
für die Räumlichkeiten das Mietverhältnis gegen
diese Bestimmung, bezieht die vermieteten
Administration, die sofortige Auflösung des Vertrags
und unersetzliche Räumung der Wohnung von
Orten des Mieters zu verlangen und nach dem
bis zum Tage der geschehenen Räumung aufläufenden,
nach Nachträglich zur Jahresmitte zu befristenden
Mietzins, einen übermässigen Miete in
Auftrag zu nehmen, welche dem Vertrags nicht
vierteljährigen Mietzinses gleichkommt.

§ 4.)

In allen übrigen Beziehungen kommen bei diesem
Mietverhältnisse die hier geltenden gesetzlichen
Bestimmungen zur Anwendung.

Unterschiedlich ist vorstehender Vertrag
im Namen der Administration der D. Senckenbergischen

Stiftung von Herrn Dr. Mappes einseitig und von dem
 Meissner andererseits in zwei Ausfertigungen unterzeichnet
 und jedem der beiden vertragschließenden Theile eine
 Ausfertigung zugestellt worden.

Königsplatz zu Frankfurt am Main, am 10. September 1849.

C. Mappes
 C. Trint

Der 1. October 1850 die Messung auslassen.

14. 11. 1849

2066/6.

16. *P. R. Banger*
15/11/94

W. H. Ingham

Genigsen zur Committation der Dr. Sencken-
bergischen Wistung als Committarier einverfaßt,
und zum einzigen Vorsteher der Dr. med. Fabricius
als Wistler einverfaßt ist, der nachstehenden
Kurtney abzugeben worden:

11

Es überlieft ein genehmte Administration der
in der Solvaitha ist in fünfziges Jahr galgenen
Lefung La. D. N: 99 an der (Klimmmer)
hinter Jahr, wenn Lierunga hinfühnen (Kall)
in der (Kunne) nicht zu verfallen gefühnen
Leder, an der Jahr Dr. med. Fabricius zur
mischenden Lierung.

S. 2.

Die Winterzeitung ist vom ersten Oktober 1849
an mit der Pariser univers. Presse abzusprechen
und ist, wenn nicht von der einen oder der

und von Aiten einmündigstens ein (Kintuljense
von dem Abland getrennt wird, steht von
Lese zu Lese als mit ein Lese stillstehend
ausdrücklich zu betonen. —

§. 3.

Das Mithzins ist mit Aufzins Geldern für das
Lese festgesetzt worden und wird jährlich
beibehalten. —

§. 4.

Das Mithzins übernimmt, bei Mithzins
einer Conventionalstrafe von Lese Geldern
für einen jeden einzelnen Abstrahlung.
fall, außer Drogen zu tragen:

1., daß sein Richter bei dem jährlichen
Ligen Kitz- und Linsaforn das Loffen festhalten
einer festhalten lassen,

2., daß derselbe seinen in dem Mithzins, und
in der Kammer, und mit dem Losen (Losen
weisen und

3., daß der Losen gehalten wird das
Mithzins kein Mithzins jährlich als bald
ausgesprochen wurde. —

§. 5.

§. 5.

Stammvermittlung ist dem Miether unter sagt. —

Es ist zu klären ist dieser (Kauf) in
doppelter Hinsichtigung von beiden Theilen
unterzeichnet worden. —

Cönnigsheim zu Frankfurt a. M. am 14. November 1849.

In Dr. Senckenberg'sche
Stiftungs-Administration
zu dem Herrn
Vorstande

J. H. Fabricius als Miether

11

[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Wiederkaufl.

Zwischen der Administration der D^r. Senckenberg'schen
Hiftung als Vermietherin, einerseits, und Frau
Spengler als Mietherin, andererseits, ist der nachstehende
Vertrag abgegeschlossen worden:

§. 1.

Es vermietet die Administration der D^r. Sencken-
berg'schen Hiftung an Frau Spengler, und in ihrer
in diesem Stadt gelegenen Wohnung Lit. D. N^o 102
3 103 befindliche Wohnung bestehend aus:

einer feizbaren Küche	} im Habenssich
einer Kammer	
einer Küche und	
einer Kellerey	

zur ordnungsmässigen miethmässigen Benutzung
um einen jährlichen Miethzins von (Dreissig und
Gulden, welcher vierteljährlich mit einem Gulden
zu berechnen ist.

§. 2.

Dieser Vertrag ist vom 1. März 1850 an sich verbindend
und abgegeschlossen und läuft jederzeit ein Vierteljahr nach
dem vor dem einen oder der anderen Theile erfolgenden

Kündigung des Wartungsverhältnisses ab.

§. 3.

Die Klotzwein vorgeliefert hat ausdrücklich, die von ihm
genutzte Käumzeit, weder ganz noch theilweise in
Käumzeit zu geben, insbesondere auf seine sogenannten
Pfläzer in dieselbe auf zu rechnen.

Ein Zinsverpächter der Klotzwein gegen diese
Bestimmung berechtigt die vermietende Administration
die sofortige Aufhebung des Wartungsverhältnisses und unverzügliche
Käumung der Hofung von Seiten der Klotzwein zu
verlangen und wenn darüber zwei Tage der verpächter
Käumung anstehen, auf Verfallnis zur sofortigen
zu beauftragenden Klotzzeit, eine übereinstimmende
Kasse in Auftrag zu nehmen, welche dem Letzten einer
vierteljährigen Klotzzeit gleichkommt.

§. 4.

In allen übrigen Verfügungen kommen bei diesem
Klotzverhältnisse die hier geltenden gesetzlichen Bestimmungen
zur Anwendung.

Unterschiedlich ist vorstehende Werbung im
Hamen der Administration des Dⁿ Senckenberg'schen
Hofung, von Herrn Dⁿ Mappes, einerseits und von
dem Klotzwein, andererseits in zwei Aufzeichnungen
unterschiedet und jedem der beiden vorzulegen.

Ihrer neue Aufstellung zugesellt worden.
 Beyerle zu Frankfurt am Main: 1. März 1850.

Dr. Weyher

Hof Garfaut

Spengler

Handwritten text, likely a signature or name, possibly "H. M. H. H."

Handwritten text, possibly a date or location, possibly "1791" or "1792".

Handwritten text, possibly a name or title, possibly "H. M. H. H."

Entscheidung.

Genüß der Administration der Dr. Senckenbergischen
Bibliothek als Verwaltungsrath mit dem hiesigen
Direktor und Syndikus Herrn Georg Friedrich v. d. Emden
unterzeichnet, ist der beschlossene Vertrag abgegeschlossen
worden:

§. 1.

Es unterthut die Administration der Dr. Senckenbergischen
Bibliothek der Herr v. d. Emden eine in sechs in hiesiger
Stadt gelegener Lokalitäten, La. N. 102 und 103, be-
stehende Wohnung, bestehend aus

einen feizbaren (Küche),	} eine Kautenbar
einen Kammern,	
einen Kuche	

zur ordnungsmäßigen wirtschaftlichen Benutzung
einer jährlichen Mithzins von (Kierzig Gulden,
welcher vierteljährig mit Zehn Gulden anticipando
zu befristigen ist. —

§. 2.

Dieser Vertrag ist vom ersten Juli 1850 an auf
unbestimmte Zeit abgegeschlossen und läuft jedwacht
ein

unverzüglichst dem Herrn Hofrath
zu übersenden.

(Eingekauft zu Frankfurt a. M. am 20^{ten} Juni 1850.

Im Namen des Kgl. Hofrathes

J. M. Mapp

Cop. in duplo, Mainz 1850

Georg Friedrich von der Linden

[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Miethvertrag

Zwischen der Administration der D^r. Senckenbergischen
Anstalt für die Naturgeschichte, und dem
Einigen Bürger und Kaufmann Herrn Cornelius
Adolph Jansen als Mietherausgeber, ist heute der
nachstehende Mietvertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

Es überläßt die genannte Administration ausgeben
Cornelius Adolph Jansen die einzig Miethausgeber
den pflichtmäßigen Miethaller unter dem Miethausgeber
(Lit. D. No 159.) zur ordnungsmäßigen miethausgeber
und stellt die Miethausgeber den Miethausgeber den
Kellerraum selbst nicht als die in demselben befindlichen
Lager- und sonstigen Räume in gutem Stand zu erhalten
und bei derartigen Räumung in glücklichen Stand zu
halten zu belassen hat.

§ 2.

Der Mietzins der Miethausgeber in halbjährigen Zeilen
zu beistehenden jährlichen Miethausgeber 65. - Taler:

Leinwand kostzig Gulden Warenaumenge.

§ 3.

Dieser Mietvertrag ist vom 1. August 1850 an auf den
Leinwandfabrik abgeschlossen und läuft statt auf ein
Jahr stillschweigend weiter fort, solange derselbe nicht
mindestens ein halbes Jahr vor seinem Ablaufe von einem
der beiden Theile ausdrücklich kündigt worden ist.

§ 4.

Der Mieter ist die Aftersamstellung ohne an d.
drückliche Genehmigung und Einwilligung des Vermiethers.
Hierunter sagt. Derselbe darf sich verbindlich, keine solche
Arbeit im Hofe vorzunehmen zu lassen, welche großen Lärm,
besonders bei stattfindenden Auctionen, verursacht.
Auch wird derselbe zur Aufstellung von Feuerholz kein
Oel und keinen Braunkohlen oder Spiritus einlegen lassen.

§ 5.

Vor dem Winter ferner verbindlich macht, dass
der Keller bei einseitigem Verlassen in einem Zustande,
als auf mit ganzen Fässer, Kisten und Regal etc.
zu übergeben, wird derselbe in gestattete, bis der mieth
besindliche Künze zum Besetzen seiner Fässer und
Kisten zu benutzen.

56.

Das Buch zur Urkunde ist dieses Vertrag doppelt ausge-
fertigt und von beiden Theilen unterzeichnet worden.

Copyschriften zu Frankfurt am Main, den 10. August 1850.

Bei d. Preussischen Pflichten-Administration
und in dem Haupt

Verrentz

C. A. Gieseler

— — — — —

Abdruck, Original, Original,
die Güter 36 ss.

[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is written in a cursive script and is mostly obscured by the paper's texture and the binding fold.]

6 to Mlle

6 to Mlle

24 to Mlle auf vom 6. August 1851

Miethvertrag.

Im Auftrag der Administration der Dr. Senckenberg'schen
Wissenschaften als Vermittlerin einvernehmlich und zum
sicheren Beweis und Bescheinigung der
Heinrich Weinreich als Miether einvernehmlich,
ist der nachstehende Vertrag abgeschlossen
worden:

S. 1.

Es vermietet die Administration der Dr. Sen-
ckenberg'schen Wissenschaften an Herrn Weinreich eine
in einer in städtischer Stadt gelegenen Einfamilien-
La. D. N: 102 und 103, bestehende Wohnung,
bestehend aus

einer feinen Küche,

einer Kammer,

einer Küche,

einer Waschküche,

zur ordnungsmäßigen miethweise Benutzung
um einen jährlichen Mietpreis von vierzig Gul-
den, wofür vierteljährlich mit Zusehülfe
anticipando zu bezahlen ist. —

S. 2.

Dieser Vertrag ist vom ersten October 1850.

/ auf.

1. festzusetzen und fünfzig: / an auf unbestimmte
An Zeit abzusprechen und läßt jederzeit ein
Jahres nach dem nun das immer oder das andere
Beide erfolgender Kündigung das Vorzugsrecht
erhalten ab. —

§. 3.

Der Winter magfließt sich verbindlich, die
von ihm gemachten Kündigungen werden ganz
nach Heiligkeit in Oberrhein zu geben, inbe-
sondere nicht keine sogenannten Flüsse in die
selbe mündend. —

Die Gewässerstände des Winteres gegen
diese Bestimmung beruht die vornehmliche
Administration, die sofortige Klaffung des Vor-
zugs und unangenehme Kündigung der Wohnung
von Winter des Winteres zu machen und unter
dem bis zum Tage der gewöhnlichen Kündigung
unflüchtig, nach Verhältnis zur Saisonzeit
zu berücksichtigen Winterzeit, nicht überzählige,
unwissende Klause in Klaffung zu machen, welche
den Gebirgen nicht mittelwässrigen Winterzeit
gleichkommt. —

§. 4.

Die allen übrigen Bestimmungen kommen bei die-
sem Winterverhältnisse die sich geltend ge-
setzten Bestimmungen zur Anwendung. —

Abtätig ist der vorstehende Vertrag im
Namen der Administration des Dr. Senckenbergischen
Museum.

Wistung von Herrn Dr. Mappes einverfaßt und von
 dem Minister unterzeichnet in vorgedruckter Kabinettsurkunde
 unterzeichnet und jedem der beiden unterzeichneten.
 Herr von Meila eine Kabinettsurkunde zugestalt
 worden.

(Copie für die Frankfurter A. M. am 30^{ten} September 1850.

Der Minister der Wistungs-Administration

J. Mappes

Johann Mappes

Minister

Cop. i. d. 18^{ten}
 zur Falsch 24^{ten}

St. Klementin-Procuratur der St. Oedenburger
Stiftung mit in diese Mauer

Auguf Protokoll der Theaters-Commission des Stadt-Parlament. München
aus d. Auguf 1851. In Gegenwart v.

Wolfe 6 tr
Moul. 6 tr.

yes. O Benkeard.

A. J. J. J.

4.10.1850

N^o 915.

Die Administration des Dr.
 Senckenberg'schen Stiftung wurde, als am gestrigen
 Tage Sitzung stattfand, durch die Vorlesung des
 Protokolls eröffnet.

Eine Behausung an der Münzergasse 21. Linz, mit
 Lit. J. N^o 39 bezeichnet;
 welche für ein Jahr verpachtet wird.

Frankfurt am Main den 4^{ten} October 1850.

Transcriptions-Behörde

Dr. Schmitt



Antwortung.

Beizeichen der Administration der D. Senckenbergischen
Platzung als Verwaltungsverwaltung mit der Aufsicht
der hiesigen Verwaltung Philipp Frey & Comp. als Min.
Herrn verwalten ist heute der nachstehende Vertrag
abgeschlossen worden.

S. 1.

Die der Verwaltung zur miethewirtschaftlichen Benutzung
zu überlassenen, sämtlich in der oder von der in
der alten Mainzerstraße hiesig gelegenen, L. S.
N. 39 bezugsnehmender Lagerung befindlicher Räume,
hiesiger sind folgende:

A., der ganze im Erdgeschoss befindliche Raum
mit Kuchenschrank der zum gemeinschaftlichen Gebrauch
der Schreibstube bestimmt Vorrichtung, das Mai-
nen Laken, welches der Kottig jetzt inne hat und der
Wandspiegel im Hockraum; dieser Raum besteht
aus einem großen Laken, einem Comptoir und
Zimmer im Vorderhaus mit einem großen Zimmer
im Hinterhaus;

B., das ganze obere Stockwerk das Vorder- und das
Hinterhaus, bestehend aus zwei Zimmern, einem
Küche mit einer Kuchenschrank und zwei Kellern;

C., sämtliche obengenannten Kuchenschrank, mit
Kuch.

Übernahme des zur gemeinschaftlichen Benutzung
bestimmten Grundstückes im Vorverkauf;

d., der große Kalken unter dem Vorverkauf;

e., die von der Kaufmannschaft für den Verkauf und
des in der selben befindlichen Grundstücke.

§. 2.

Die die mietvertragliche Übernahme eines Räumlich-
keits zu einem Mietvertrag einen jährlichen, oder
jedenfalls auf Verfallnis zu bestimmenden Mietzins
von vierhundert und fünfzig Gulden.

§. 3.

Die Mietzeit dauert vom ersten April 1851 an
für ein Jahr und folgendes (Jahre) also bis zum ersten
April 1856. Dabei ist eine sechsmonatige Kündigungs-
zeit bestimmt, so daß der Vertrag, wenn der-
selbe nicht anders durch ein solches Gesetz von der ursprünglichen
bestimmten Vertragszeit von der einen oder der
anderen Seite gekündigt wird, mit dem Gesetz weiter
fortdauert und so vom Gesetz zu Gesetz, bis die vertrags-
mäßige sechsmonatige Kündigungsfrist abgelaufen ist.

Die Administration verpflichtet sich bei einer
allfälligen Veränderung des Leases durch
Lease zu versichern, daß der Mietvertrag von vertrags-
mäßigen Kisten und inbegriffenen die festgesetzte
Lease Kündigungszeit gar nicht bleiben.

§. 4.

Die der Fall, daß der Mietvertrag in Folge einer
Veränderung der Kaufmannschaft La. F. N. 39 geregelt
sein

sind sollten, die gemeinschaftliche Räumlichkeit vor Ablauf der vorzuziehlichen oder stillschweigend verlängerten Vertragszeit zu räumen, wird ihnen folgende Entschädigung von der Verwaltung zugetheilt:

A., eine Entschädigung von 750... sagen Vierhundert und fünfzig Gulden, wenn die Räumung im ersten Jahre der vorzuziehlichen oder verlängerten Vertragszeit statt finden muß;

B., eine Entschädigung von 600... sagen Dreihundert und fünfzig Gulden, wenn sie im zweiten Jahre statt finden muß;

C., eine Entschädigung von 450... sagen Zweihundert und fünfzig Gulden, wenn im dritten Jahre;

D., eine Entschädigung von 300... sagen Einhundert Gulden, wenn im vierten Jahre und

E., eine Entschädigung von 150... sagen Fünfzig und fünfzig Gulden, wenn die Räumung im letzten Jahre der vorzuziehlichen oder verlängerten Vertragszeit statt finden muß.

§. 5.

Der Marktort steht gemeinschaftlich mit den übrigen Lehnesherrn der Lehnung La. G. Nr. 39. in Gemüthung der im Jahr beschriebenen eingetragenen (Kauf- und Verkauf, sowie der Lehnungsverkauf- und Regalungen zu. — Aber die Art der gemeinschaftlichen Lehnung haben sie sich mit den übrigen Lehnesherrn des J. 1717 zu verständigen.

§. 6.

Die Wintzer übernehmen die Räumlichkeiten, sind sie solche zumalen vorfinden und verpflanzten sich alle nöthigen Wintzerstellungen, mit allmähigen Uebernahme derjenigen an das und das jetzt sowohl als insonderheit der ganzen Dauer der Winterzeit auf ihre allmähigen Kosten vorzunehmen zu lassen.

Die Wintzer verpflanzten sich aber noch insbesondere die jetzt bestehende, die sie nöthigen Office, welche dann in das Eigentum der vorfindenden Mini-
stration übergeben, mit ihren Kosten anzuschaffen und noch von Bezahlung der vorfindenden Räumlichkeiten setzen zu lassen, sowie mit einer Leihung und zwei Hügeln mit Tüchern und Läden bestanden, Bekleidung zweier Wände im Laden und Bekleidung derselben mit Papier, Bekleidung des Fußbodens im Laden mit Teppichen. Kostlos einige Stühle und Bekleidungen herzustellen. Sie sind in das Eigentum der vorfindenden Mini-
stration übergeben, von der Wintzer zu verkaufen. Deren setzt die Kosten der für alle Mal fünfzig Stühlen, welche bei der ersten Winterzeitung von der Wintzer mit dem Zins in Bezahlung gebracht werden.

§. 7.

Die Wintzer übernehmen die Kosten der Mini-
gung der Eisenstein und Eisen in ganzen Länge, insonderheit solche mit nach dem Absatz der übrigen
Min.

23. 9. 1856

Vertrag

zum Verträge vom 17^{ten} Februar 1854 zwischen der Administration
der D^r Senckenbergischen Stiftung und der Herren Philipp Frey
& Co über die der Stiftung zu dem vorerwähnten Räumlichkeiten
in der Laube La. S. N: 39 eigenthümlich zugehörigen Oen,
Oefenheizung u. s. w.

I. Zimmer Lin.

a. Ein Conytor.

Ein runder rissener Oen.

b. Obstschubel auf dem Stein

Ein fünf Fuß hoher runder rissener Oen.

II. Laster Werk.

a. Zimmer auf dem Stein, links.

Ein vierertheil rissener Oen, 4 1/2 Fuß hoch, 1 1/2 Fuß breit.

b. Zimmer auf dem Stein rechts.

Ein runder rissener Oefenofen.

c. Rufe.

Ein Gerüst mit Klissetz und Kratzen und dazu gehörigen
Reifen.

d. Zimmer im Vorderhaus auf dem Sofa.

Ein Holzofen mit messingener Rufe in geschmücktem
Marmelade.

e. Zimmer auf der Weinbergstraße links

Ein runder rissener Oen, 5 Fuß hoch, von außen feigbar.

f. Mittelzimmer auf der Weinbergstraße.

Ein vierertheil rissener Oen, 4 Fuß hoch, 2 Fuß breit,
von außen feigbar.

g. Zimmer auf der Weinbergstraße, rechts.

Ein vierertheil rissener Oen, 4 Fuß hoch, 2 Fuß breit,
von außen feigbar.

h.

h. Zimmer nach der Allee.
Zur Nummer 4 Briefkopf nach dem Plan.

Veränderung.

Von dem Gesandten an der Landesregierung nach der Main-
gasse mit an der Ecke des Landes durch das Comptoir
und dann über das Zimmer bis nach der im Gebäuden
im Hof befindlichen Abtheilung von mehreren Hofe laufend,
nicht solche nur und einzig Briefe.

Einfach bleibt so wie zum zweiten Mal, mit zwei
Abtheilungen im Hof und zwei dergleichen im zweiten Mal auf
dem Vergleich resp. an der Allee.

Im dem Comptoir selbst sechs Briefe zum Abtheilung.

Die die Befehlung resp. Ministerbefehlung der im zweiten
Mal befindlichen Veränderung nach Abtheilungen haben die
Länder Frey & Co. keine Zuständigkeit zu übernehmen.

Einfach ist gestattet, von dem Comptoir nach dem dann
über das Zimmer bis zum Hof und zum Hof das Einfache
nicht ohne Unterschied zu lassen, welches einfach nur durch
mit Abtheilungen der verschiedenen Administration bei ein-
stigen Verlasten der Lokalitäten mit ihren Kosten nicht
genommen haben und die Minder in der vorigen Abtheilung
nicht zu stellen müssen.

Von diesem Abtheilung werden von beiden Abtheilungen
ausgeführt und richtig befunden und jedem ein unter
sichstehendes Exemplar zugestellt.

Frankfurt d. 29^{ten} September 1851.

N. Prudenberg'sche Blätter-Administration Dr. Frey & Co.
und in dem Hofe
Reichard, Spitalmeister

Die Einzeichnung dieses ist dieser Mappe zum Mitschreiben vom
17^{ten} Februar 1851 zum hiesigen Archiv eingeleitet worden.

Begebenheit zu Frankfurt a. M. am 23^{ten} September 1856.

Die Administration der Dr. Senckenbergischen Stiftung
und in deren Namen

J. W. Meyer

Dr. Frey Kb.



Der Entwurf Pub. II. d. Reichs bezeichnete Land
 ist im August 1854 nach Prüfung des Inhalts aufrecht und durch
 einen Antrags des Herrn Dr. Frei ersetzt worden. Der bei
 derzeitigen Abgabe am Hofe eingetragen angenommen worden. Datum
 des 7. Sept. 1854
 Richard Schenk
 Hr. Frey. V.

Mittheilung obliegt; auf überauswachen sie gemüthsst.
 lief mit den übrigen Leseformen die Hauptveränderung
 von dem Laufe La (S. N: 39.)

S. J.

S. 8.

Leichte Veränderungen finden sich von der Min.
Herrn v. Ringelmann's Herausgung der gemeinlichen
Administration vorzunehmen war.

S. 9.

S. 9.
 Die Untersuchung ist der Natur nach in der
 Bestimmung der verschiedenen Kliminationen
 geschehen.

ss. 10.

S. 10.

Obgleich von der Winter- in Winterfaust-
Längen und Veranordnungen, zu welcher sie sich
in dem S. 6 angeführt haben, vergangen sein
soll, soll ein aufgesetztes Lohnd der ihnen
vermischten Räumlichkeiten aufgenommen und
dieser Untergang als Kulturen beigefügt werden,
um bei derartigen Räumlichkeiten der Wohnung als
Grundlagen für die Bestimmung der von der Win-
ter zu erzielenden Gegenstände zu dienen.

S. M.

S. M.

Die Mithras inschrift die das der Linguistik,
welche inschrift der Natur des Mithrasförmigen
der von ihnen gemeinteten Lokalitäten zugeführt
werden sollten, wird sein.

§. 12.

S. 12.
Zur Leirichtung dieser ist diejenige Anzahl von
gleichen

gleisförmig und gleichförmig, von beiden Theilen unter
gleichzeitiger und gleicher der beiden Theile eine Kräfte,
sichung zugeführt werden.

Gezeichnet zu Frankfurt a. M. am 17. Februar 1851.

Die Administration
des Dr. Senckenbergischen Museums
und in deren Namen:

Dr. Karrentrapp

Philipp Heyl

Original f. 2.

№ 7103

= Kaufgelder
27/9/86

Das vorstehende Miethvertrags, welches bis zum ersten April 1857 still-
schweigend verlängert, ist in beiderseitigem Einverständnisse von da ab auf
fünf aufeinander folgende Jahre, also bis zum ersten April 1862 f. aufzuheben.
Sind zwei und fünfzig: / verlängert und dabei festgesetzt worden:

- 1., daß der jährliche Miethzins vom ersten April 1857 ab bestimmt und
fünfzig Gulden betragt;
- 2., daß die Bestimmung des §. 3 über die Zeit der Kündigung und
deren Befristung auch auf das neue Mietverhältniß anwendbar ist;
- 3., daß dem Miether, wenn er die Folgen eines Verfalls der Le-
sierung Lit. B. Nr. 39 gerichtlich sein sollte, die gemieteten Räumlichkeiten
vor Ablauf der fünfjährigen oder stillschweigend verlängerten Mietzeit
zu räumen, die in §. 4. c. bestimmte Befristung von fünf und fünfzig
Gulden zutritt, daß dagegen aber
- 4., die Bestimmungen des §. 4 unter a. b. c. und d. bei dem neuen
Mietverhältniß nicht zur Anwendung kommen.

Zur

Entscheidung.

Im Auftrag der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung einmündig und dem hiesigen Besizer, Minister Herrn Georg Matthäus Simon einmündig ist heute die nachstehende Entscheidung abgefasst worden:

§. 1.

Die gesamte Administration vermiethet an Herrn Simon den freies als Obel einer Parkanlage benutzten Raum unter der Ziergasse längs der Kluisstrasse, welcher voran auf die Radgasse steht und eine gleiche Linie hat mit dem unter anliegenden, jetzt zur Nagel markirten Kluisgarten, von dessen Linie dieses Platzes an auf die Linie eines Platzes zur Aufbahrung von Marktvolk.

§. 2.

Herr Simon zahlt dafür einen jährlichen Mietzins von Vierzig Gulden, welcher in vierteljährlichen Zinsen zu entrichten ist.

§. 3.

Herr Simon verpflichtet sich, das ihm vermiethete Raum auf seine alleinige Kosten sowohl voran nach

der

Der Kaufmann für als ferner in der Klasse mit einem
guten Vorrath zu verkaufen. — Dieser Vorrath bleibt
eigentlich dem Herrn Simon, der bei derartigen
Käufen das gewöhnliche Recht zu verkaufen mitzu-
nehmen beauftragt ist. — Der ferner Vorrath ist in
einer Linie mit der ferner Vorrath des von
Magel verkauften Bleichwerks zu setzen. —

§. 4

Es ist dem Herrn Simon bei der Verwaltung eines
Bleichwerks von fünf Jahren für einen jeden Fall
das Zinsverhältniß mitzusetzen, das ihm nach dem
Platz zu demselben Zeitpunkt als zur Verkauftung von
Werkholz zu benutzen und dieses mit demselben
als zwölf Rufen fast zu setzen. —

§. 5

Wenn dieser Vorrath nicht mindestens sechs Wochen
vor seinem Ablauf von dem Meistler gekündigt wird,
so läßt sich das auf eine Last stillstehenden mit zu
und so von Last zu Last mit zu, bis die sechsmonatliche
Verkaufskündigung statt genommen hat, wobei ab der
verkauften Administration folgt, der Meistler
jedoch die bezugsfähige Räumlichkeit sechs Wochen
vorher mitzusetzen. —

Zur Leistung ist der Meistler in der
in der letzten Verkauftung von einem Meistler im
bezugsfähig worden. —

Co

Frankfurt a. M. den 20^{ten} Mai 1851.

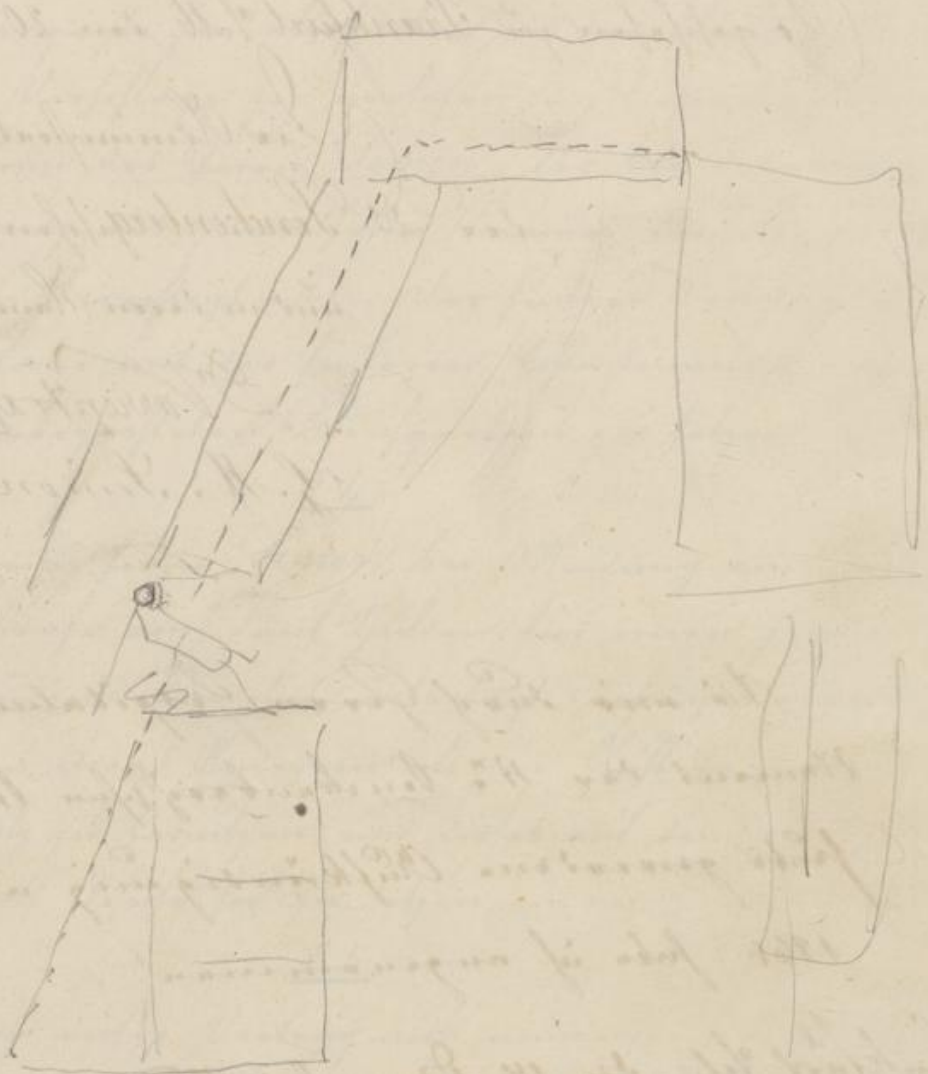
Ihr Administration
der Senckenbergischen Stiftung
mit in dem Namen.

Vorrecht
G. M. Simon

Hiemit durch Herrn Hospitalmeister Reichard
Nament der H^{rn} Senckenbergischen Stiftung Administration
Ihre genehmigte Aufkündigung auf den 1 April
1866 sehr ist angenommen

Frankfurt a. M. den 24 December 1865.

G. M. Simon



Frankfurt den 27 Juni 1851

Herrn H. G. L. Nagel & Compagnie Dorothea Schwan!

Auf Ihre vom 12 Juni 1851 an hiesigerortsche
Administration übermittelte Bitte um Zulassung zum oben beschriebenen
Wassersaufstufwerk, ertheile ich dieselbe mit dem von Ihnen ge-
machtem Entzagen wegen Anweisung des Localitäten am
1^{ten} October 1851 hiemit zurückzubringen.

Der Ordnung wegen zeigend Sie sind den Empfang
dieses Bescheides geg. zu

Abschreibungsbeleg

Hi. Adm. d. V. C. H.

in Auftr.

gez. Reichardt, Geh. Rath

Concept

Der Wohlthätige Dr. Senckenbergische Stiftung.
Stimmung.

Der Leitungsrath hat gestern Bescheid vom 27. d. M.
gezeigt, wie daselbstan hiermit ist die der Leitung dieser Stiftungs-
en, sondern beschließen auf, daß die die von Wohlthät. Stiftung
vermiedenen Lokalitäten vermieden der vermiedenen Anlagen zu
Stimmung mit dem 1^{ten} October 1851 nachstehen und vermieden
werden.

Verpflichtung.

J. G. Carl Nagel

Dr. Brothmann Hermann

Carsten Nagel

Dr. Brothmann Hermann

Frankfurt 9. Nov. 8. October 1851. ⁶⁶

Frankfurt 18. Juni 6 October 18

Herrn Joh. Georg Hart Nagel, Ingenieur

Es dem von Ihnen von einigen Tagen vorherstammenden
Lokale in das Königsstädt für unsere Wiederaufstellungen
an zu überlassen. Ich habe vorhergehend, welche Sie auf
Ihre Kosten zu beschaffen haben mit mir dem Ober-
postamt der Oberpost-Pr. anzuweisen.

Einem jeden ein passendes Juchheftchen als noch
unverkauft abzugeben.

Ich habe Ihnen die Versicherung über das Vorsatzblatt
nun so gewisser im Laufe des künftigen Tages zukommen,
als ich sonst mich vermuthet habe, diese heimlichen
Angelegenheiten sofort mich schon Rosamunde vorsehen zu
lassen.

Ludwig

Lynchburg

gazi/ Reichardt, Joigibulmuisen

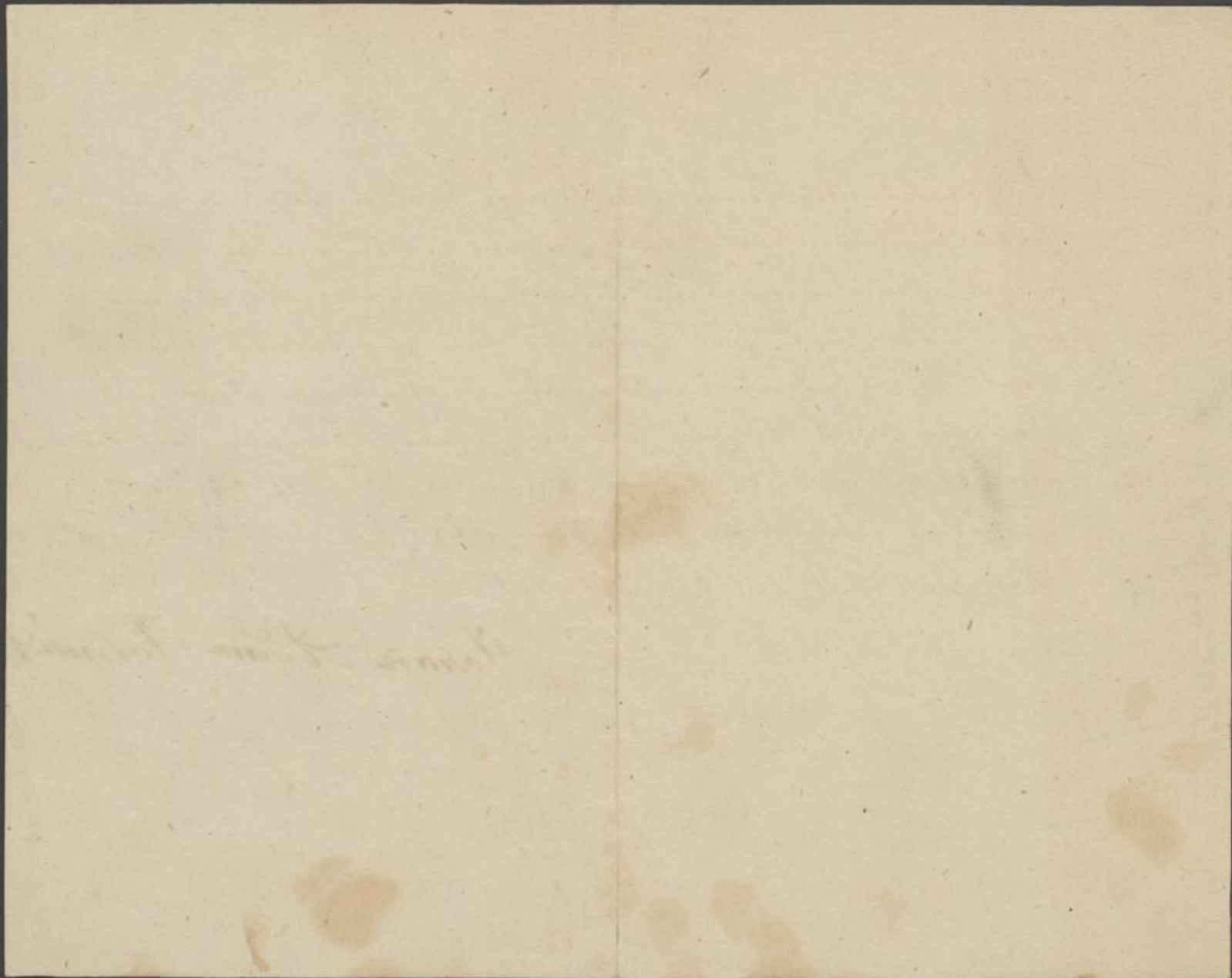
Exp. 201.

67
5.7.1851

Ich bestätige hiermit, daß mir von
Herrn Hofrath Dr. Richardt die von mir und meinem Mann,
welcher ebenfalls hiesig wohnt, im Jahre 1848
am 28. Juni d. J. zum Leibe des Königs am 1. October
dieses Jahres gekauft worden ist; ich will ihn mit demselben
Mann und Mann für mich und meine Kinder, die
von der D. Senckenberg'schen Stiftung in La. D. N. 102 u. 103.
genossene Localität am 1. October d. J. zu verkaufen.

Frankfurt a. M. den 5. Juli 1851.

Johann Adam Schmidt



Mietsteuer.

Erwiesen der Administration der Dr. Senckenbergischen Stiftung
unsererseits und der hiesigen Bürgermeisterei und Kleingärtnerin Frau
Anna Maria Noback, gebornen Hartmann, andererseits ist heute
der nachstehende Mietvertrag abgeschlossen worden.

§. 1.

Die Administration der Dr. Senckenbergischen Stiftung als Ver-
miethener überläßt an Frau Noback als Miethener folgende Grund-
stücke, Räumlichkeiten und Pflanzstätten, nämlich:

1., zwei in hiesiger Stadt gelegene, mit Lit. D. N: 102 & 103
bezeichnete Kleingärten bis an die main Straße hin, zwei
Waschküchen, ein Kuchenschrank, eine Küche und eine Wäscheküche,
sämmthliche Localkontainer, eine Regenrinne und eine Wassertonne;

2., eine Wohnung abwärts von der zu diesem Kleingarten
gehörigen, gleichfalls mit Lit. D. N: 102 & 103 bezeichneten Lese-
stube, bestehend aus einer feizbaren Küche, zwei unfeizbaren
Küchen und einer Pforte;

3., eine in der Stadt dieser Lese- und Wohnung befindliche Waf-
schküche, bestehend aus zwei feizbaren Küchen, zwei unfeizbaren
Küchen und zwei Pforten;

4., zwei Localkontainer und die zu den Wohnungen ge-
hörigen Pflanzstätten in der bezeichneten Lese- und Wohnung;
von erstem October dieses Jahres auf drei unfeizbare folgende
Jahre, also bis zum 30^{ten} September 1854: aufgezinst und mit
hinzu: zur unfeizbaren Pforte und unfeizbarer Lese- und Wohnung.

§. 2.

Dafür zahlt die Miethener einem jährlichen in vierteljährlichen
Zahlungen zu entrichtenden Mietzins von 500... hagen fünfzig
Gulden.

§. 3.

Während die vorstehende Administration geführt ist,

Rn.

Reparaturen an Dach und Laib, welche ihrer Verfertigung zur Min.
Maurer wissen das Voran des Vortrags in der vorerwähnten
Wohnung oder sonstwo notwendig werden sollten, mit ihrer
Kosten versehen zu lassen, verpflichtet sich die Kastentrain für die
gute Unterhaltung des Beschlages im Bleisgarten, der sämtl.
dieser Wappsteine, der im Garten und mit dem Boden be-
ziehlichen Latten, Mauer und Pfosten Böden zu bauen und
etwaige Beschädigungen sofort mit ihrer Kosten wiederherstellen
zu lassen.

§. 4.

Die Kastentrain darf ohne Vorwissen der Administration in
dem Bleisgarten und in der Gärtnerei keinen Voran
nehmen, verpflichtet sich zugleich darüber zu
versichern, daß die Gärten des Gartens durch die Klugheit
mit anderen Personen nicht beinträchtigt werden und verpflichtet
sich, im Falle, bei Verletzung irgend eines Gartens, der
Administration von einem jeden von irgend jemandem aus-
geht Beschädigung und Beinträchtigung sofort Bericht
zu geben.

§. 5.

Die Bestimmung der Administration dieser die von Frau
Neck administrirten Gärtnerei werden ganz nachtheilhaft
in der Verwaltung gegeben werden, daß wird der Frau
Neck sofort gestattet, die Gärtnerei Dorothea Sturm,
welche bisher als Wirthin in der hiesigen Gärtnerei
sich beschäftigt hat, als Wirthin in der Gärtnerei zu bestellen.

§. 6.

Die Kastentrain übernimmt die Kosten der Reinigung,
der Räumung und Aufrechterhaltung in der von ihr administrirten
Gärtnerei, sowie auf alle Kosten der Unterhaltung,
welche mit dieser fallen sollten.

§. 7.

Die Administration beauftragt sich das Recht vor, die von ihr
in der Gärtnerei administrirten Gärten der Voran
des Vortrags beauftragen zu lassen.

S. 8.

Obwohl der Vertrag nicht wenigstens ein Vierteljahr vor seinem
Ablaufe noch durch einen oder mehreren Theile gekündigt worden
sein, so ist derselbe als ein solches stillschweigend verlängert
zu betrachten und so fort von Stufe zu Stufe bis zur ordnungsmä-
ßigen vierteljährigen Vorverpflichtung nicht gekündigt ist.

S. 9.

Obwohl die zu dem vierteljährlichen Rückzahlungen gehörigen und
der Kasse zur Genehmigung zu überlassenden Kasse, Ofen,
Kassensystem und dergleichen nicht vor Herstellung der Kasse
ein Verzeichnis aufgestellt, welches von beiden Theilen unter-
zeichnet und dann diesem Vertrage als Anlage beigefügt war.
das soll.

S. 10.

Die Kasse hat für die Einzahlung aller von ihr durch diesen
Vertrag übernommenen Verpflichtungen bei der vierteljährlichen
Rückzahlung eine Caution, bestehend in vier Stück 3% Courant.
Reichenscheine von 1829, nämlich 1 Stück Lit. A.
N. 363 von 100. und 3 Stück Lit. B. N. 845. 846 und 949 von
150. jeder nach der beträchtlichen Courant, die vor dem am
15^{ten} Januar 1852 fällig, hinterlegt.

Die Administration beschließt ferner die Lieferung dieser
Nachschüsse und verpflichtet sich die Kasse bis zu der
nünftigen Rückgabe vollständig die beträchtlichen Courant zu
verabfolgen.

Nachdem es ist dieser Vertrag genau und klar,
sind unterschrieben und unterzeichnet worden.

Gezeichnet zu Frankfurt den 18^{ten} September 1851.

Die Administration der D. Senckenbergischen Stiftung
und in deren Namen

Dr. Lorenz Frapke
Anton Maria Heber

Man obigen, in § 10 unternimmt aufzuführen, depositeden Nachschüssen,
ist die Ein- und Aus-Bezahlung Lit. A. N. 363 de 100. als auch zurück-
gegeben worden. Dagegen aber eine Stadt Frankfurt 3 1/2% Obligation von 1839
über 100. Lit. B. N. 4484 deposited worden.

Frankfurt den 5^{ten} Februar 1856

zur Beglaubigung: *Richard Heppelmann*
Anton Maria Heber

M. M.

Da' mir d. 8. festgestellte Forderung mit d.
höchsten durch gesetzlichem Einkommen auf
gekauft worden, als einziger mir nach mir
jederzeitige pönalierteljährige Forderung bestell.
Frankfurt H. den 1. Juni 1863.

Der d. Administration
der d. Landkassengasse Pfister
Reichspositionalen

August Maximilian Weber

Hier beifolgende findet die mir für die
durch gesetzlich. Administration der d. Landkassengasse
Pfister Pfisterung gemessene Aufkündigung
auf den 1. April 1866

Frankfurt Hb. den 28. December 1865. August Maximilian Weber

benutzbares Sammenab und 1000 laufende Fische: in Wietzen
Einsammler sind sehr zahlreich: / dieses Lagerholz. —

Herr Jacobi hat versprochen das Wietzen das
Jahres das ferner abgesehen werden wird seine Kosten
zu ersetzen und bei derartigen Räumung gleichwohl sein
samen Fische benutzbares Lagerholz zu erhalten
oder für den fernersten Teil Ersatz zu leisten. —

Das andere sieben 432 laufende Fische ansehnliche
montane Lagerholz hat Herr Jacobi sich mit seiner eigenen
Kosten selbst zu stellen, wogegen die Administration sich
sicher mit demselben abhält, den bei derartigen Räumung
noch benutzbares Teil das so von Herrn Jacobi gestellte
Lagerholz zu dem dem festgestellten Werte künstlich
zu überlassen. —

S. 4.

Die Wietzenzeit ist, solange nicht mindestens ein
Jahres das von der insgesammlenen oder stillgestellten
verlängerten Untergangzeit von der einen oder der anderen
Seite getrennt wird, steht mit der Fische stillgestellten
montane fort. —

S. 5.

Herr Jacobi verspricht sich sicher noch insbesondere das
Bauholz im Keller sein und die in demselben befindliche
Fische in gutem Zustande zu erhalten. —

S. 6.

Abrechnung ist dem Wietzen oder Jahresrechnung
der Administration unterstellt. —

Die Verwaltung alles dessen ist dieser Untergang
in derart gleichzeitiger Aufsicht von beiden
Theilen.

Mailen unterzeichnet worden.
 Copuliert zu Frankfurt a. M. am 7^{ten} November 1851.
 In Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung
 und in deren Namen.

Dr. Varrerebragg

Gustav Adolph Jacobi *senior*

Faint, illegible handwriting, possibly a signature or title, visible through the paper.

Leihvertrag.

Im Namen der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung
dahier als Vermittlerin einerseits und dem hiesigen Ringer und
Landmann auf Hofwirth zum Pariser Josa, Herrn Friedrich
Ludwig Birkenstock, als Miether andererseits, ist heute der
nachstehende Vertrag abgegeschlossen worden.

§. 1.

Die genannte Administration vermietet an den Herrn Fried-
rich Ludwig Birkenstock den mit der hiesigen Ringer-
zu gelegenen Gartenbau des alten Pfisterhofs dahier, der
dahier eine und zwanzig Hektar haltenden Kallor von neuen
Gartenbau landwirthschaftlichen Gebrauch an mit der hiesigen Ringer
einander folgenden Jahren also bis zum 31^{ten} August 1855 zur
ordnungsmäßigen miethweisen Benutzung.

§. 2.

Der Miether zahlt dafür einen jährlichen Miethzins von vierzig
Thälern.

§. 3.

Über den Zustand des Kallors mit der in demselben befindlichen,
von der vermietenden Administration zu stellenden Lagerstätte
wird, nachdem der jetzige Miether den Kallor geräumt haben
wird, ein gemeinsames Besondere festgemacht, von beiden Theilen
unterschiedet und dieser Vertragsinhalt beigefügt.

Der Miether verpflichtet sich den Kallor in dem Zustande, in
wel-

welchem ihm daselbst ferner überlassen wird, bei demnächstigen
Kündigung zurückzugeben, unentgeltlich auf das ihm überlassene
Lagerfeld in gutem Zustande zu verlassen und das abgängig ge-
wordene durch anderes inzufassendes zu ersetzen.

§. 4.

Die Kündigungszeit wird auf ein Vierteljahr festgesetzt; bei
Wiederanstellung dieser Kündigungszeit läuft der Mietvertrag
stets von Stufe zu Stufe stillschweigend weiter fort.

§. 5.

Die Hausmiete der Administration nach der gemieteten Keller
von dem Mieter nicht in Abrechnung gegeben werden.

§. 6.

Dem Mieter wird gestattet die im Hofe befindliche Mauer-
zäune und der Hof selbst zum Einrichten der aus dem Keller
gekauften Fässer und zum Einrichten der Kasse zu benutzen;
er darf jedoch an den Sitzungstagen der Administration in dem
Hofe nicht mehr als die Fässer sammeln lassen, nach festigem
Gerichte mehr oder weniger lassen.

§. 7.

Die Administration stellt dem Mieter keine Beschränkung.
Für Fortsetzung alles dessen ist dieser Mietvertrag in
sogelatter gleichlautender Abschrift von beiden Theilen unterzeichnet
worden.

So geschefen zu Frankfurt a. M. am 28^{ten} Mai 1852.

Die Administration der Dr. Senckenbergischen Stiftung
und ihr Vizepräsident.

Dr. Vizepräsident
Louis J. Senckenberg

14. 11. 1841

Inwiefern der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung
und der Direction der hiesigen Sparkasse einmündig und durch
hiesigen Eingekauf und Abkassirer Herrn Philipp Heinrich
Hartmann einmündig, ist seitdem der nachstehende Vertrag abge-
schlossen worden:

S. 1.

Ein bezugsfähiger Vertrag zwischen der Dr. Senckenberg'schen Stiftung
und der hiesigen Sparkasse übertragung der Herrn Abkassirer
Hartmann die Verwaltung und Verwaltung der der genannten
Stiftung und der hiesigen Sparkasse gemeinschaftlich geführten
Einkaufung La. Nr. 75, zur Disposition genannt, unter fol-
genden näheren Bestimmungen:

a. Herr Hartmann verpflichtet sich bei dieser Verwaltung
und Verwaltung das Interesse der Eigentümer der
bezugsfähigen Einkaufung in einem jeden Einkaufung wachzuhal-
ten, für die Erhaltung der Gebäulichkeiten Sorge zu tragen,
einen jeden Schaden möglichst abzuwenden und die notwendige
Ordnung im Hause selbst an ihm liegt, der vorstehenden La.
nachdem das Haus gegenüber ausserst zu erhalten.

b. Demzufolge hat Herr Hartmann, wenn er irgendwo
einen Schaden bemerkt, sobald bei dem Hospitalmeister der
Dr. Senckenberg'schen Stiftung die Anzeige zu machen, damit
die zur Erhaltung des Hauses in dem und dessen Umgebung notwen-
digen Reparaturen vorgenommen werden können.

c. Herr Hartmann hat darüber zu wachen, daß hinsichtlich
der Reinigung der Dispositionen in dem Hause genau der gelien-
digen Vorschriften nachzukommen und auf anderem Wege kein
Gefahr für den Haus zu sein.

d. Haus hat Herr Hartmann dafür zu sorgen, daß ein
Reinigung der Treppe, des Hofes und der Straße in der vor-
genannten Weise erfolgt, bei vorstehenden Umständen hat

an die Küniginn der d. v. Pankgauten zu veranlassen.

6. Wenn großes Wasser eintritt, so hat Herr Hartmann, als bald die Exsultation des Vorleses notwendigem Paroxysmus mit Reissfuss, zu walschen isten das Material zu stellen ist, auf Kosten die Signaturmaximum der Exsultation aufschlagen zu lassen.

4. Herr Hartmann erfüllt die Bestellung der Waisenkinder und dem Hrotunbeiden, und schenkt dem Erwerbsmann das Gut bei vor. kommen dem Erwerbsmann zur Verfügung. - Nach geschlossener Summe. zung einer Kassenliste wird die Liste des Gutes für die Bestellung der Bestellung, wieder abzugeben zu lassen.

9. Wenn Besinnungen in der Dismissalstheorie Platz finden, so hat Herr Hartmann, wofür ein Beispiel übergeben worden, Lust. zu zeigen, die Besinnungen zu zeigen und die besitz. Abstellung von Vermuthungen nötigen Einleitung zu treffen.

S. 2

Wenn schon die Mithras der Aufschrift Lit. M. N. 75 nach seiner
Anschauung der von seiner vorzüglichsten Mithraszeit an der Schri-
ftausgabe der Dr. Senckenberg'schen Stiftung zu lassen haben,
und ferner durch diese Anweisung nicht geändert wird, so
sollen die sämtlichen Mithras anzuweisen werden, die von
der Mithras und Aufschriften, welche sie in Aufschrift auf
ihre Mithraszeit haben, zunächst an Herrn Hartmann
zu kommen.

S. 3.

§. 6.
Herr Hartmann erfüllt für die Gabe der vor ihm kraft
dieses Urtheils übernommenen Obliegenheiten eine Vergütung
von fünfzehn Thaler für das Jahr, wofür er nach Verhältnis
der Zeit seiner Leistungen vierteljährlich bei Zahlung seines
Mietzinses in Abrechnung bringen kann.

$\mathcal{S} \frac{1}{4}$

Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen,
sie kann von einem jeden der beiden Theile jederzeit gütlich
gekündigt und heißt ein Einstufung, wann sie von der einen
oder der anderen Partei gütlich gekündigt worden ist, ab.

Bill

Die Einbindung dieser ist ein vorläufiger Vorvertrag
 in doppelter gleichlautender Ausfertigung von beider hand.
 Schriftlicher Aushandlung und die eine Ausfertigung
 der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung, die andere
 Ausfertigung dem Herrn Hartmann zugestellt worden.
 So geschehen zu Frankfurt a. M. am 12.^{ten} September 1853.

Dr. Max von Kasper der
 Dr. Senckenberg'schen Stiftungsdirektion

Dr. R. Pfefferkorn, Herausgeber
 der Direction der Zeitschrift.

Philipp Heinrich Hartmann
 Aushandschreiben.

[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Leitung.

Zwischen der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung
als Vermittlerin einvernehmlich in dem hies. Bürgerhofe Herrn Franz
Bommerstein ist folgende schriftliche Verabredung abgeschlossen worden:

§. 1.

Es übernimmt die genannte Administration an Herrn Bommerstein
eine in ihrer in hiesiger Stadt gelegenen Wohnung Lit. D. N. 102
und 103 befindliche Wohnung im ersten Stock des Fintarsenstraße, bestehend
aus

einem Zimmer mit Cabinet und
einer Küche.

Sie soll überaus gutem Zustand sein, jährlich vom Zwanzig
April an, wöchentlich wöchentlich pro rata zu unterhalten ist.

§. 2.

In der Wohnung befindetliche Ausrüstung der Vermittlerin.

§. 3.

Dieser Vertrag ist vom ersten October 1853 bis Juni und fünfzig:
auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und läuft jederzeit ein
vierteljährig nach der von der einen oder der anderen Partei an
folgender Kündigung des Vertragsverhältnisses ab.

Abmündlich ist dieser Vertrag von beiden Theilen unter,
gezeichnet worden.

Frankfurt a. M. den 28^{ten} October 1853

Die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung
und in deren Namen

Richard Spitaler

Franz Bommerstein



Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or date.

1599.

Weißb. K. K. K.

77
28.2.1854

Im Namen Gottes!

Auf Requisition des Dr. Senckenberg'schen
 Pflanzungs-Administration desorts habe ich heute am
 ersten Freitag des erst und gerühmten Monats
 1850 und vor Aufstellung um halb sechs Uhr im Saal-
 ding des beiden unterzeichneten Gärten zu dem
 hiesigen Bürger und Mitgliedsmeister Herrn Johann
 Leonhard Gündler in dessen Wohnung in der
 Buchenbroscherei (= Lokal der hiesigen Societät) /
 gehalten und dort in der Gärten Gärtenwelt ausge-
 führt, für sich und seine Gärten Pflanze gegeben. Als
 geschmiedet, das auf dem Gärtenstück seinen Gärten,
 lichen, Lira D. N. 99 zu Gärten der Requisition,
 die folgende Kosten Summe von 46.000... sagen
 sechs und vierzigtausend Gulden zur Rückzahlung

beim

biunen eines Festschaffens auf den ersten Juni
dieses Jahres 1854 aufgekündigt.

Wem Günther anvertraut, ob sei gut.

Unter dieser Bedingung wurde gegenseitig
Aufsicht ausgesetzt und in glaubhafter Ausführung
der requirierten Pflanzungs-Administration zuge-
stellt.

Gräfliche Pflanzung am Main im Falle ge-
wünscht.

W. Ludwig Schmitt
Notar
Herrn Grafen Markgraf

Johann Carl Lauber, als Zeuge
Christian Müller als Zeuge

Leistung.

Die Verwaltung der Dr. Senckenberg'schen Stiftung
als Vermittlerin einerseits und dem hiesigen Bürger und Mitgli.
hiesigen Herrn Johannes Rupp als Miether andererseits
ist der vorstehende Vertrag abgeschlossen worden:

S. 1.

Es vermittelt die Verwaltung der Dr. Senckenberg'schen Stiftung
an Herrn Johannes Rupp eine in ihrer in hiesiger Stadt in
der öffentlichen Registra- und Lagerung Lib. D. Nr. 102/103
befindliche Wohnung, bestehend aus:

einer feigen Stuben
zwei Nebenkammern
einer Küche
einer Werkstatt im Vorderhaus abzurufen.

zur ordnungsmäßigen miethweise Benutzung und einen
jährlichen Mietzins von fünfzig Gulden, welcher vierteljährig
mit fünfzehn Gulden zu bezahlen ist.

S. 2.

Dieser Vertrag ist vom ersten August 1854 1. vier und fünfzig:
von auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und läuft jederzeit aus
vierteljähr nach der von der einen oder der anderen Partei erfol-
genden Kündigung des Vertragsverhältnisses ab.

S. 3.

Das in der Stuben befindliche Feuer ist Eigentum der vorerw.
Herrn Verwaltung, wofür der in der einen Nebenkam-
mer stehende Ofen dem Miether eigentümlich zugehört.

S. 4.

S. 4.
Der Mithras verpflichtet sich ausdrücklich, die von ihm gemachten
Reinheitskriterien waren ganz nach Hailwais in Österreich zu
geben.

Abmündlich darüber ist verhandelt worden. Vertrag von beiden Hailen
eigenständig unterzeichnet worden.
Begegnung zu Frankfurt a. M. am 22^{ten} August 1854.

Die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung
und in deren Namen

E. Wagner

Josephus Krüger
Hilfsmittelmeister

Ich beehre mich hiermit die mir heute durch den
Administranten von H. Frankenburg
Riflung gewordene Aufkündigung auf den
1 April 1866.

Frankfurt a. M. den 28 December 1865

Leihvertrag

Zwischen der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung
dahier als Verleiherin einerseits und dem hiesigen Bürger
und Landmannssohn Herrn Franz August Falckenheimer, als
Miether andererseits, ist heute der nachstehende Vertrag abge-
schlossen worden:

§. 1.

Die genannte Administration verleiht an den Herrn
Franz August Falckenheimer den unter dem nach der Stifts-
Statute zu gelegener Zeit an das alte Stiftsarchiv be-
findlichen, obengedachten und zuwanzig Stück haltenden Kasten
von rothem Buchenholz bestehende Kasten an und die Verleiherin
nimmt denselben, also bis zum 31^{ten} August 1856, zur ordnungsg.
mässigen wissenschaftlichen Benutzung.

§. 2.

Dafür zahlt der Miether einem in selbständigen Zinse zu
beurtheilenden jährlichen Miethzins von Dreissig Gulden.

§. 3.

Der Verleiherin stellt der Miether ausser dem Kasten
selbst nicht als die in demselben befindlichen Gegenstände, welche
derselbe in gutem Stande zu erhalten und bei vorübergehender
Benutzung in gleichem Zustande in dem Kasten zu belassen hat.

§. 4.

Die Kündigungszeit wird auf ein Vierteljahr festgesetzt; bei
Mietverlängerung dieser Kündigungszeit läuft der Miethvertrag
Jahr zu Jahr stillschweigend weiter fort.

§. 5.

Der Genehmigung der Administration darf der gemietete
Kasten

Kullen vor dem Mithras nicht in Abhängigkeit gegeben worden.

S. 6.

Dem Mithras wird gestattet, die in Pflanzung befindliche
Wasserpflanze und das Getreide selbst zum Reinen der aus dem
Kullen gebrauchten Samen zu benutzen, zu dem Zweck an dem
Pflanztag der Administration in dem Pflanzort werden
an dem Samen Samen lassen, nach sonstigem Uebersees
maßen oder maßen lassen.

Zur Einwirkung alles dessen ist dieser Mithrasvertrag
in doppelter gleichzeitiger Abschrift vor beiden Theilen
unterzeichnet worden.

So geschehen zu Frankfurt a. M. den 8. ^{ten} August 1855.

In Administration der Dr. Senckenbergischen Stiftung
und in deren Namen

Dr. Mayr
A. Felschauer,

N. 2009.

Fünfundwüszig Rübchen.
26. 2/62. R

85
25. 2. 1862

Mietvertrag.

Zwischen vorbenannten Hrn.
Johann ist aufseits verstaubter
Hrn. und Louisenings. Jakob
abgeordnet und abgepflosten worden.

§ 1.

Es bewilligen unterm Hrn. Julius
Andreas Deters, singiger Diener und
Johannsbauer und Frau Emma Maria
Melchin geborene Deters, in Eigenschaft ihrer
Gemeinschaft des singigen Dieners und
Johannsbauers Herrn A. Carl Goldfried
Melchin, als Eigenthümer des Hauses
Litra A Nr. 105 in der Ristb. Straß
unten zu dieser Befahrung gehörigen

auf

auf das jüdische Alter zu sehen,
ganzem Leben einen Theil des Lebens,
ganzem bildenden Platz an den
jüngsten Dingen und Losknecht
Jahre Benjamin Roth und gn.
sollten ihm auf diesem Platz einen
ganzem Besorgten oder Knecht zu
ausgewachsenem ganzjährigem Jhr.,
besorgen auf sein T. Thron und
Landsknecht des barmherzigen Jhrs.,
persönlich zu kommen.

§ 2.

Jahr Roth soll dafür, dass dieses
Platz durch die Rück. und Thronworte
dieses Besorgten von dem übrigen
Thron des Besorgten Lira D. H.
105 abgetrennt wird. So ist ihm gn.
sollte, so lange die Wille sind,

einem

meine Zugung aus meine aufsteigende
 Leseung zu diesem ^{Hofen} Ding Dirschen,
 füng zueine Horn in meine Munde
 faszufallen. Die Lufzunge des
 Würfels müßte diese Horn wider
 zueinander wackeln und soll daselbst
 dieses eine Probitat aufstehen.
 An auf dem schmeckstehen Gasten,
 fiele befriedigend Lumen fort fass
 Roth alsobald auf meine Hofen und
 Mierung des Anweilfers wozu,
 fassan.

§ 3.

Dieser Wirtstestung ist von dem
 1^{ten} März 1862 an auf die Dauer von
 fünf aufeinander folgenden Jahren
 gesetzlos und soll, wenn nicht
 ein solches Gesetz vor Ablauf des Zins

von

von einem oder des anderen Theils
eine Aufkündigung erfolgt, immer
auf ein ganzes Jahr weiter fort,
laufen.

§ 4.

Die Pacht ist auf $\text{fl } 250$ pro Jahr
zweihundert fünfzig Gulden für das
Jahr festgesetzt und soll in sechs,
jährlichen Raten bezahlt werden.

§ 5

Sollte die Befahrung Lita N
Nr. 105 während des Jahres fünf
Tage des Abtrags unbekannt sein,
so und die Pächter in diesen
Abtrag nicht zurückzahlen wollen,
so muss für die Rente zur Rückerstattung
genötigt werden, so falls es eine
Aufkündigung von $\text{fl } 300$ pro Jahr

hien,

bewilligtes Geld. Derselbe hat,
 jedochung gabest ihm, wenn die
 Befragung an den natürlichen von,
 beauftragten Herrn Dietrich Bansa
 fallen und dieses Herrn Roth zur
 Räumung ^{des Abbaus} des ^{Abbaus} nötigen
 wurde. Sind einmal die Kosten
 fünf Taler abgezahlt, so hat
 es in einem und dem anderen
 Falle wegen solcher gezinsenden
 Räumung einen Befreiung an,
 zu gewahren. In jedem Falle aber
 muß ihm zu einer solchen Räumung
 eine mitteljährige Zeit von drei
 der Räumungsdauer an
 gestattet werden.

§ 6

Zu dieser Prokura haben

beide

beide Theile dieser Partee in
doppelter Briefbestätigung unter
Zeugnis auf alle Seiten signen,
sowohl unterzeichnet.

Georgsberg Druckwerk aus Mainz
im Jahr und zwanzigsten Februar
1800 zum und festlich.

Jul. And. Peters

Emma Maria Melchior geb. Peters.

Carl Gottfr. Melchior

J. Roth

Der Kaufpreis der von Insassen des Melchior
des Herrn Julius andreas Melchior, der Frau Mel-
chior zu einem Kauf, davon Kaufpreis und der
Herr Melchior Roth wird auf Kaufpreis für
mit unter Zeugniss gewisser Insassen ausbleib
bestätigt. Kaufpreis Mann der finden und
19. Jan. Februar 1800 zum Jahr.

Ludwig Geringer
Nobis

Frankfurt am Main

Joh. Carl Dauter,

als Zeugen
Johann Nicolaus Meyer
als Zeugen



4/ 250 / 62
24,0
2

Mittheilung vom 1. September 1873 ebenfalls gekündigt worden.

Johnen mittheilte S. 3 aufgegeben und dem
Vertrag beigefügt worden.

Obwohl 1873 ist übereinkunftsgemäß
der S. 3 dieses Vertrags dahin abgeändert worden, daß
statt der sechseckigen ganzjährigen Kollation und
zweijährigen Kündigungszeit nunmehr eine dreijährige
gegenseitige Aufkündigung jederzeit stattfinden kann.

Dieser Aufkündigung ist vom 1. September 1873 an auf einbestimmte Zeit
abgeschlossen und steht jedem der contrahierenden Theile des Vertrags, derselben
jederzeit auf ein Aufkündigung zu.

Benzjamin Roth Sohn, J. Johann Heinrich Roth und
Georg Daniel Roth

Am 1. September 1875

Sehr geehrte Frau

Ich habe die Ehre, Ihnen
hiermit zu übersenden
die von mir für Sie
bestellte Anzahl
von 100 Exemplaren
des von mir herausgegebenen
Buches "Die Kunst
des Schreibens".

90
Frankfurt am 15 August 1873.

J.D. lieber Pfefferkorn!

Sei es Ihnen, daß
sich meine Antwort nicht mehr findet.
Dasselbe ist für die Prüfung der
Ihre die Geb. Roth. In einem der letzten Sitzungen
meiner Gesellschaft wurde meine Aulung, dem Roth'schen
so besprochen. (Aulung betreffend, wie er in der
Jahre.

18/ Droßfukon, Aulung aufgeschrieben ist, geschrieben
VII 73. Es ist Roth ist ebenfalls damit

zurückgeblieben. Meine Aufgabe
sagte ich selbst mir ab wie ich
Kaufung der Aulung mit Roth ordnen
kann. Ob kräftig oder ab wie
der Aulung wegen einer neuen
Vertrag meine müssen.

(Wie gr. Rückzahlung mittel erg.)

Rückzahlung

Frankfurt am 12. April 1872

Herrn Dr. J. J. Meyer

22

Sehr geehrter Herr!

Ich habe die Ehre, Ihnen zu danken

für die mir zu Theil gewordene

gütliche Theilnahme an dem von mir

veröffentlichten Buch über die

Geschichte der Stadt Frankfurt

am Main. Ich bin sehr erfreut

über die Aufnahme, welche das

Buch bei Ihnen gefunden hat.

Ich hoffe, dass es auch bei

Ihnen zu einer recht günstigen

Aufnahme finden wird.

Ich bin sehr dankbar für die

gütliche Theilnahme, welche

Sie mir zu Theil gelassen haben.

Ich bin sehr dankbar für die

31. 12/62

Wirtsschreibung.

Zwischen nachbenannten Personen ist heute nachfolgendes Ver-
einbar gemacht worden und abgeschlossen worden.

§ 1.

Es vereinbart sich hiermit Herr J. A. Peters fassigkeits Linge und
Gandellmann und Frau E. M. Melchior geb. Peters im Auftrage
ihres Mannes das fassigkeits Linge und Gandellmann
Herrn H. C. G. Melchior, als eigentümer des Kaufmanns N° 33
u. 35 in der Pfisterstraße:

- 1) eine in dem Hause N° 33 auf der Pfister befindliche Pächter-
kassette.
- 2) den zwischen beiden Häusern gelegenen Gang als Comptoir.
- 3) eine Cassette in dem Hause N° 35 an der fassigkeits Linge
und Melchior das Haus G. A. Jacobi.

§ 2.

Die Vereinbarung besteht aus 1) dem obgenannten Gang auf dem
Boden des Hofes fassigkeits, das dieselbe in ein Zimmer mit Cabinet
abgetheilt wird. 2) den Boden des zu demselben führenden
Ganges von Kuppelstein bis zur Treppe so das die Treppe an
das Kuppelsteins gleichkommt. 3) In der in § 1 N. 1. genannten
mit Platten belegten Zimmer einen beheizten Kamin aus
gebrannten Kieselstein von Holz auf die Platten legen. 4) in
der südöstlichen Ecke der gedachten Häuser befindlichen Ge-
bäude einen s. v. Abtritt anbringen.

§ 3.

Diese Wirtsschreibung ist am 15. Februar 1863 an mich der Herr
von hier ausserordentlich und so geschlossen, und soll, wenn
nicht eine andere Sache vor Ablauf des Jahres von jetzt oder der anderen
Seite eine Abänderung erfolgt immer auf ein ganzes Jahr fort-
laufen.

§ 4.

Die Miete ist auf f. 380. - pro Dreifundert und sechzig Gulden für das Jahr festgesetzt und soll im vierteljährigen Raten bezahlt werden.

§ 5.

Sollten die Käufer N. 33 u. 35 im der Pflichterwerb erworben das oben sind Jahre verkauft werden, und die Käufer in dieser Sache nicht eingehen wollen, gelte das Jahr Jacobi zur Räumung genügt werden, so erfüllt dieselbe eine Selbstbestimmung von sechzig Gulden für jedes nicht abgetretene Jahr. Sind immer die oben sind Jahre abgetreten so hat es wegen solcher gegenseitigen Räumung keine Selbstbestimmung anzuweisen, das ist dem Verkäufer in dem Falle eine Räumungsfrist von drei Monaten zu gewähren.

§ 6.

Zu dessen Bekunde haben beide Teile dieser Sache im Doppel das Unterschrift unterzeichnet und alle Einsprüche gegenständig unterzeichnet.

Frankfurt am 31. December 1862

Jul. Andr. Peters

Emma Melchior-Peters.

N. 9125. Dreifundert und sechzig Gulden

31. 8/67

Dr.

Dr. Andr. Carl Gottfr. Melchior

62/67

Gustav. Adolph Jacobi

Das Unterzeichnete am 7 August 1867 ist der in § 4 festgesetzte Mietspreis einmündig auf Dreifundert Gulden pro anno, am 15 Februar 1868 ab, festgesetzt.

Frankfurt am 15 August 1867

Richard Poppe

Gustav Adolph Jacobi

§ 3.

Farr Friedenberg zahlt für sein Altmahl für
das Aumygen der Straßz Gulten Eiden pr anno
wird solch der jadermaligen Gultung der Miste
mit 15 einverleibt.

§ 4.

Dieser Vertrag ist abgeschloßten worden auf
Sechs auf einanderfolgenden Tagen, anfangend
mit dem Funffzestem Juli 1864 und endigend
mit dem Funffzestem Juli 1870. - Sindet 3. Wonne
vor Ablauf dieses Termins eine Aufkündigung
von der einen oder der anderen Partei nicht statt,
so wird dieser Vertrag stillschweigend als auf
ein weiteres Jahr verlängert angesehen & so
von Jahr zu Jahr bis zu einanderfolgenden
Kündigung.

§ 5.

Diese Kar - Committung ist geschloßen für
den Zeitraum der einigungskommunen jährlichen
Preis von Gulten hveie Hundert. & 1/4 jähr-
lich mit Gulten Fünffzig. postnumerando und die
Committar zu zahlen. - - -

Dalla Farr Friedenberg ist für nötig, vorzustan,
einen directen Eingang von der Straßz in das
mittlere große Giebel zu baden, so ist ihm das
Lohnen einer solch auf seine Kisten gestattet; das
selbe fort jeduch kein einseitigen Anbieten der Lo-
cals auf Karben der Committar solch in
das gegenwertigen Giebel wieder saggestat-
ten, und eine Anweisung dafür beizubringen
zu können.

Das ganze Mißverhältniß soll geordnet sein
 am besten Local und vornehmlich in Aftarming
 gehen zu können, selbst jedoch nicht in diesem
 Falle für den Mißverhältniß.

Das Obergerichtsmißen soll geordnet sein.
 Das ganze Amtverhältniß.

Dieser Mißverhältniß ist doppelt verordnet.
 nicht nur von beiden Seiten eigensündig unter-
 schreiben; sondern einen Teil der gleichen
 Exemplar geordnet werden.

Frankfurt den 9 Juli 1864

Jos. Freyberg.

In Folge gegenseitiger Vereinbarung, wird das
 ganze Amtverhältniß von dem Mißverhältniß auf die geordnete unter-
 schriftlich vom 1. Juni 1865 verordnet in den geordneten
 Localitäten weiter verordnet mit der bestmöglichen Mißverhältniß
 in allen Teilen aufrecht erhalten bleiben, mit dem Abwaschen
 des der Mißverhältniß und geordneten (mitgeordnet) Mißverhältniß der 1.
 Bankverhältniß von der Verwaltung, die geordneten Localitäten
 längstens binnen 4 (vier) Wochen verordnet.

Frankfurt den 15 Juni 1865

Jos. Freyberg.

Amte des Bankverhältniß von der
 Mißverhältniß Administration
 Reichsgericht

N. 12301.

Dienstag den 7. Nov. 1864.

95

1. 11. 1864

Mieth-Vertrag

Die beiden nachstehenden Personen ist für die
 folgenden zu- und Abnahme von und an
 und fast abgepfloßen worden.

§1.

Es wurde mündlich zwischen S. A. Peters und
 Frau E. M. Melchior geb. Peters, letztere in
 Abwesenheit ihres Mannes S. A. G.
 Melchior, als signifikanten in der Kasse des
 Landesbureau des Finanzes No. 35 der unter
 demselben befindlichen Kasse zu insinulieren
 denjenigen der finisigen Längen und
 Längen von Frau J. A. Curich

§2.

Frau Curich versichert mündlich, daß die
 in dem Kasse von ihm oder seiner Längen
 vorzuziehenden Maximalen, welche für
 den Kasse fallt, nicht für den Längen befindlichen
 Längen von der Kasse für die Längen und
 nachstehenden Längen sind, und fast daselbe
 für alle Längen, die durch die Längen
 Längen für die Längen.

Die Platten der Kollatur sind sämtlich in
guten erhaltener Zustände übergeben und
sind von Eulich bei demselben Verleger
der Kollatur sowie diese als die ihm gleichzeitig
zur Lieferung überlassenen 113 Lagerstrichen
abgesetzt in gleicher Anzahl wieder abzuliefern

54.

Dieser Vertrag ist abgeschlossen auf eine Frist
anfangend mit dem ersten November 1864 und
endigend mit dem 31 October 1865. Sollte $\frac{1}{4}$ Jahr
vor Ablauf dieser Zeit eine Kündigung von
einer oder der anderen Seite nicht erfolgt sein
so wird dieser Vertrag als stillschweigend unter den
selben Bedingungen fortgesetzt angesehen
und es wird jeder Teil zur Befolgung der Kündigung.

55

Diese zweite Vereinbarung ist geschlossen für den
bedingten übertrag von 1000 Stück von
Hundertachtzig Gulden jährlich in monatlichen
Raten jährlich am 1. Februar, Mai, August und
1. November mit Fünfundvierzig Gulden post-
numerando zu zahlen.

86.

Respektvollst daffur ist diefer Antrag dergestalt
gleichlautend angenommen & jedem der Contra-
henten zur Genehmigung zugestelt worden

Frankfurt am 1. November 1864.

V. August Curich.

17. August 1865.

vermuthen wird, daß es, auf das in der
ersten als in der zweiten Summe von sechs zu sechs
Wochen im Anfang genommen werden. Das
Königliche hat jedoch das Ofen, Pfennig und d. v.
Abtritt, sowie das von dem 3ten bis zum 2ten Werk
für den Tag, in dem das Meyer.

33

Vermuthlich, wenn, daß das in der ersten
Summe sind in der ersten Summe von sechs zu sechs
von dem Meyer bei dem Königlichen Rathe das
Abtritt, sowie das von dem 3ten bis zum 2ten Werk
für den Tag, in dem das Meyer.

34.

In der ersten Summe ist das Meyer
genommen, jedoch in der zweiten Summe das Meyer.

S 5.

Dieser Vertrag ist vorläufig abgeschlossen auf Ein
Jahr, anfangend mit dem 1. Dezember 1864 und endigend
mit dem 30. November 1865. Sollte der Fiskus vor Ablauf
dieser Zeit eine höhere Pacht eine Kündigung
erfolgen, so endet dieser Vertrag stillschweigend mit dem
denselben Bedingungen fortbestehend anfangend so wie
Fiskus die Fiskus bis zur erneuten anfangenden Kündigung
St.

Der Miethzins ist festgesetzt auf Zweihundert
sechzig Gulden. D. M. vierteljährig mündlich am 1. März
1. Juni 1. September 1. Dezember, jährlich wird —
Fünfzig Gulden postnumerando und die Kasse
geleistet

S 6.

Obenmische kann nur mit Einwilligung der Kommissar
stattfinden.

S 8.

Unwiderruflich ist dieser Vertrag dergestalt gleich
bestanden und geschehen und geschehen den Contractanten
einverstanden, da er gegenseitig ist.

Frankfurt am 1. Dezember 1864.

J. Meyer
B

4254.

2. Vergrößerung
19/4/65. R.

99
1. 5. 1865

Die Requisition des Administrators
des des St. Pauli-Kirchhofes
lautet wie folgt:

„ im Jahr des Jahr Litra D. N. 105.

„ in der Hefen Nr. 33. verkauft,

„ in demselben Jahr Jahr J. Meyer

„ den Willen der Verkauften

„ und sie veräußern wie, den

„ Johann J. Meyer zur Vermehrung

„ einem sehr großen Mann

„ Mai 1865. zu verkaufen,

„ Jahr ist Notar wie verkauft Man.

„ der den ersten Mai 1860. und fünf

„ Vermittlungs im Jahr ein Jahr in der

„ Man ist die Veräußerung in dem Veräußer.

„ und der Kauf mit der Veräußerung.

„ den Jahren Veräußerung, der den ersten

„ wie der ersten Man, der den ersten

„ Jahren Veräußerung der den ersten

„

welche auf Befragen erklärte, daß
ihr Hausmann einbezogen sei, und solle
darauf das Fürn Meyer obige An-
quisition mit dem Hofeisen einbe-
ziehen, wenn Hausmann bei seiner
Zurückkunft davon in Kenntniß zu
setzen.

Fürn Meyer vorwiegendst darauf,
sie wollen dies thun, daß sie ihn
und ihr Mann bewacht von dem
Verkaufe des Hauses und des Hauses.
Hofmann Rührung geführt, sie können
auf bewacht, innerhalb dieses sechs
Wochen und so möglich noch sechs
einbeziehen, daß müßten sie sich
gegen den Hausmanns Herrn Peters
allen Anstößigkeiten und
Hofmanns Ersatz. Aufseher werden
soll, dann sie werden noch fünf
Monate in dem Hause und selbst
auf

auf längere Zeit gemindert.

Finanzen ist dieses Eis vergrößert
mit angestiegen worden.

Gesamte Summe für ein
Jahr gemindert.

Dr. Ludwig Gering für den
König
der freien Stadt Frankfurt.

Joh. Carl Lauter,

als Zeuge
Jacob Lehmann, als Zeuge.



N. 4253.

2 Haupting Bräutigam
19/4/65. 2c

101
1.5.1865

Auf Requisition der Admini-
stration der St. Pankrathsbu-
schen Stiftung haben wir heute mit
aufsteigender Montag den ersten Mai
1865. Vormittags zwischen 12 und
ein Uhr in Begleitung der bei
der mitunterzeichneten Zeugniss
zu dem Herrn Joseph Johann
Friedenberg (d. Herrn Josef Frieden-
berg) in dessen Louisa in dem
Haus Litra D. N. 105. in der Kiste-
straße N. 35. begabten und haben ihm mit-
getheilt, dass gedachte Administration
dies sehr gütigst haben und die Kün-
digung der ihm gemachten Localität
den innerhalb der nächsten sechs Wo-
chen von heute an aussetzen, wobei
selbst ihm zu dieser Kündigung
sich mit vorwärtigen rüffordern.

Jana

Jahr Friedenberg wählende Jurauf,
desh an diesem Kündigung zurückum
man wolle.

Wohlens dieses Ort anweist
und angesetzt worden ist.

Gesunden Frankfurt am Main ein
zufolge gemeldet.

H. Ludwig Spaurig Leiter
Notar

der Stadt Frankfurt

Joh. Carl Lauter, als Zeuge

Jacob Lehman, als Zeuge

L,
lum

2

win

lar

L

gn

Hi mir durch die Administration der
H. Landkulturgesellschaft für die neu
mir gemeinschaftliche Aufnahme in der Lesung
Lit. H. Nr. 102/3, die mir für den Leihvertrag
mit gemeinsamen Aufkündigung auf den
1. April 1866 fest ist angenommen.

Hiemit wird die Provisionistur der 17.
 Druckung jener Hefung, für die nun eine
 gewisselte Messung in Lit. D. N. 102/103
 gewordene Verkündigung auf den 1 April
 1866 festgesetzt

Wst. den 28 December 1865

H. Löffel

Winfred

F. 1

Ein ganz große Administration an der Universität
hing Gustav Adolph Jacob den ganzen Inhalt der
gebundenen des Dr. Senckenbergischen Lixyphosphat
aufgeführt 140 Stück und ferner Rallus von der
1867 bis Ende des Jahres 1870 zu ordnungsgemäßer
1877

£2.

553

für die Zwecke der einflussreichen Verwaltung eine nach vor-
 züglichen Aufträgen bei der Legation in Berlin beantragt worden
 und diese seine Genehmigung eine gute Sache, insofern die für die
 Kanzlei nötigen Briefe darüber nicht gestört sind.

S. 8.

Auftrag zur Verwaltung der Verwaltung der Dr. Senckenberg'schen
 Administration ist der Ministerialrat.

Zur Verwaltung aller dessen ist die Verwaltung in doppelter
 gleichzeitiger Aufsichtung von beiden Seiten unterzogen
 worden.

Gutachten vom 28. August 1867.

In der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung
 und in der Verwaltung.

L. M. W.

Gustav Adolph Jacobi

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten signature or initials.

Handwritten signature or name.

Nr. 4194. = Drayßig Bräutigam
25/4/67. H.

6267
H.

107
16.3.1867

Mieth-Vertrag.

Zwischen nachstehenden Contrahenten
ist heute folgender Miet-Vertrag
verabredet und fest abgeschlossen worden:

§ 1.

Der Unterzeichnete Wisting vermietet
dem hier anwesenden, unter der Bescheinigung
Wiststraße Nr. 35 gelegenen Keller für
unbefristete Benutzung an die Handlung
Peter Arnold Mumm, Läger.

§ 2.

Die Handlung Peter Arnold Mumm
versichert ausdrücklich, daß die in dem Keller
von ihr oder ihren Leuten vorgenommenen
Verrichtungen, welche für den Keller selbst,
auch für die darin befindlichen Bäume
oder die der Kaufhäuser von irgend
welchen Folgen sind, und selbst Verluste
für alle Vorfälle, der Lieferei oder ihren
Leuten Verlust ausbleibt.

§ 3.

Die Klatten im Keller sind sämmtlich
in gutem Zustande. Instand zu bringen
und hat die Handlung Peter Arnold Mumm
bei den nöthigen Werken des Kellers
sowohl diese als die ist gleichzeitig zur
Bemutzung abzulassen 104 Lagerplätze
abzugeben und in gleicher Anzahl wieder
abzulassen.

§ 4.

Dieser Vertrag ist abgeschlossen auf drei
Jahre, anfangend mit dem festgesetzten März
festzusetzen und sich einundfünfzig und
anfangend mit dem festgesetzten März
festzusetzen und fünfzig. Vollt. in
viertel Jahr vor Ablauf dieser Zeit
eine Kündigung von einem oder dem anderen
Theile nicht erfolgt sein, so wird dieser
Vertrag als stillschweigend unter denselben
Bedingungen fortlaufend angesehen und
so von Jahr zu Jahr bis nach erfolgter
Kündigung.

§ 5.

Dieser Vertrag ist geschlossen
für die künftige übernehmende
Wittfrau von Einundfünfzig Gulden
jährlich, in jedem Jahr am 1. September, jährlich
am festgesetzten September und festsetzen
dabei mit neunzig Gulden Post-
numerando zahlbar.

§ 6.

Der Kündliche ist dieser Vertrag
doppelt gleichlautend ausgefertigt und jedem
der Contractanten ein Exemplar zugestellt
worden.

Frankfurt a. M., 16 März 1867

Peter Wilhelm

In Vertretung
des 17. Bezirkses
und in deren Namen:

L. Wolff

vi
s
h
s

in

han

llan
s

han

al
w

g
idm
hell

1/2



ad 2094, fies Muecke so der Kaffee, ganz lufttrocken und
ganz ohne Salz. Der Kaffee in Zucker geröstet
am 3. 10. 1874.
König, Kaffee und
Pöschel
S. a. 94

S. 1.

52

S. 3.

S. S.

Oppenheim Linn. b. 10. n. 27. ^{1^{re}} Octob. 1871.

Die Administration der D^r Lerckenberg'schen Stiftung
in der Stadt Hannover

My
Dear brother William

die Fortsetzung sämtlicher Kassenlisten und Abrechnung
der Administration, jedoch auf seine Kosten zu besorgend, und
darauf seine weitere Vergütung in Aussicht zu nehmen zu
kann.

Gegebenen Samstag d. 31. März 1872.

Die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung
in der Stadt Mainz

L. Wolff
J. G. L.

Herr Peter Glock hat die Dicker'sche Maschinerie
 vom 7 Mai 1870 zum Preis 400 r. p. S. S. den Herren
 Jansen und Jürgens vom 7 Aug. 1870 zum Einkauf 20 r.
 p. S. gemietet. Die Rente im Monat für die
 Stellung eines Bedienten ist mit 10 r. p. S.
 4 r. für die Unterhaltung zu rechnen. Die Miete
 ist einzahlungsfähig pro rata zahlbar. Herr Glock verpflichtet
 sich die Maschinerie mit einem festen Personal zu versehen und
 das Haus unterhalten zu lassen, dagegen ist der ganze
 Pacht, das er bis zum 7 Mai 1870 zum auf
 fünf Jahre zu dem angegebenen Mietpreis zu zahlen
 hat.

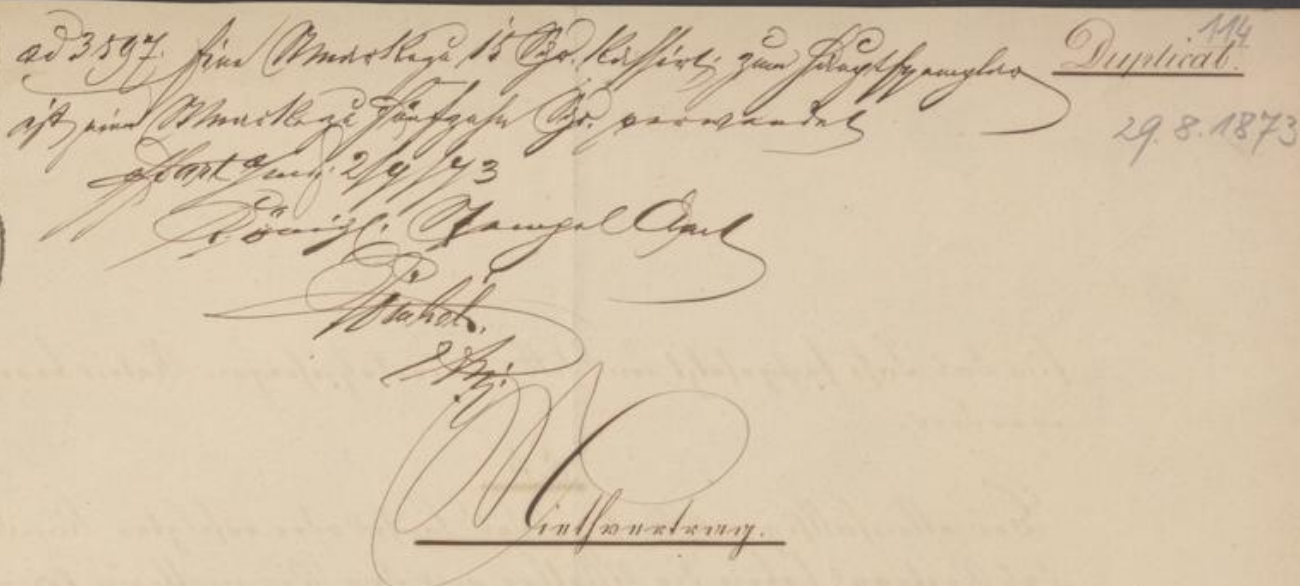
Frankfurt am. den 23 August 1870.

Op: S. Meyer

Die die Richtigkeit der Obekasse, und dem Oekonomien
rat laut Kaufbrief vom 30 März 1872 für
Dr. Senckenbergische Stiftungs-Administration des
Museum und Museumsgelände.

Frankfurt Ym. Dec. 16 Ma: 1872

Richard Hospitalist



51

82

53

54

für die Lese- und Schreibezeit soll ein einzelnes Exemplar des Buches bewahrt
werden.

§. 5.

Die allmähliche Abnahme des Leses und Schreibezeit wird die
Abnahme der Leses und Schreibezeit der Leses und Schreibezeit
festzustellen zu beabsichtigen.

§. 6.

Zur Abnahme der Leses und Schreibezeit soll die Leses und Schreibezeit
festzustellen zu beabsichtigen.

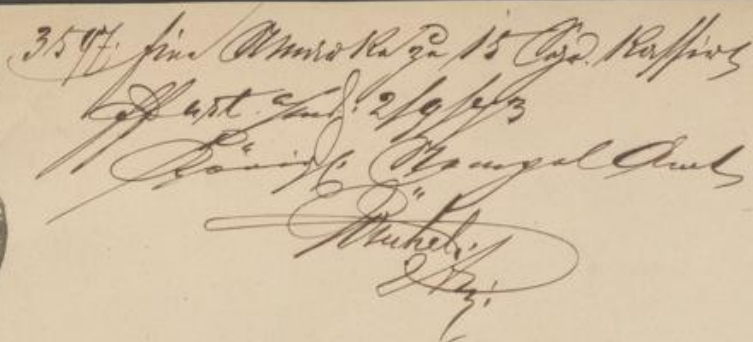
Frankfurt a. M. den 29^{ten} August 1873.

Die Abnahme der Leses und Schreibezeit soll die Leses und Schreibezeit
festzustellen zu beabsichtigen.

Stempel

x Benjamin Roth Sohn

115



M6
29.8.1873

Lincoln, N. H.

S. 1

S. 7

زیر

§ 2

für das Feste festgesetzt wird soll ein monatlicher Betrag beizuführen sein.

§. 5.

Der alljährliche Betrag des Fests oder der sonstigen Beibehaltung des Festes haben die Mithen nach dem Ausmaß ihrer Leistung zu beisteuern.

§. 6.

Zur Abfassung der Festen haben die Mithen die Beibehaltung der Festen in doppelter Hinsicht zu beisteuern. Der Festen nach allen Umständen zu beisteuern.

Frankfurt a. M. den 29^{ten} August 1873.

Im Auftrag der Dr. Senckenberg'schen Stiftung
und der Stadt Frankfurt.



+ Benjamin Rothke

Abtseift.

Antiquarisch Anlag 1383⁶

118

An die Administration des D. Senckenberg'schen Stiftung
Friede

Frankfurt am 18. März 1877.

Mit der uns sehr gewagte freundliche Mit-
theilung danken wir Ihnen bestens für Ihre bereit-
willigkeit, uns den in Rede stehenden Platz auf dem
alten Peters'chen Garten mietweise zu überlassen.
Wir schließen uns mit den gestellten Bedingungen
einstimmend und werden die Miete am 1. Februar
1878 antreten. Hinsichtlich der Mietsumme wird
alle übrigen Bedingungen des freigegebenen Mieth-
vertrags uns für das eingekommene Objekt Platz
greifend werden wird bei der uns uns alljährlich
zu zahlende Betrag von M. 120.- betragen

Verpflichtung
Benjamin Roth Sohn

für die Abtseift
Richard
Friedrich



425

21.8.1878 193
Line Made p 1 1/2 Mr. Esprit. June
painted under it and Made p 4 Mr.
Esprit wooden

hard wood

Presented in 28. Aug. 1878

E. Gray, Pres. Acad

Laundry



§. 1

§ 2

83

§. 4

55

Mineralisation ist durch einen Mischungsreiz geschehen.
In ganzem ist die Natur ist in doppelter Hinsicht durch
die Befestigung von beiden Stoffen in der Natur wiederhergestellt.

Frankfurt a. M. den 21^{ten} August 1878.

In Mineralisation der Dr. Senckenberg'schen Stiftung
sind in der Natur.

L. Wolff G. Haus



No 554 21.8.1898 B1
 1/2 m. from Mr. son & Mr.
 1/2 m. from Mr. son & Mr.
 1/2 m. from Mr. son & Mr.

28. Aug. 1878

A Sunday



51

32

f. 3

84

85

Ministrations ist durch Herrn Altstern eingeleitet.
Folgende wichtige Punkte ist in der Gegenwart gleichsam
Ministrations war bisher nicht mehr eingeleitet worden.

Leipzig am 21. August 1878

In der Ministration von Dr. Senckenberg ist die
sind in der Ministration.

St. Wolf G. H. Haub

Dr. P.

